Diese Zeitung erscheint täglich. Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichmäßig und deutlich geschrieben sein, um richtig abgedruckt zu werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 128. **Münster,** Sonnabend den 29. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Als Nachtrag zu dem in Nro. 127 d. Bl. gegebenen Theil der Sitzung der Kurie der drei Stände vom 18. Mai folgt hier der vorbehaltene Antrag:

„Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um mehrere Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

In Folge der durch mehrere, das Reglement über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage betreffende Anträge veranlaßten Berathungen hatte die Kurie der drei Stände Sr. Maj. den König, Allergnädigst nachstehende Abänderungen jenes Reglements gestatten zu wollen.

1) ad §. 6. Daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entsendenden Secretairs erfolge. — Das Reglement vom 9. April d. J. gibt dem Marschall der Herrenkurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände die Befugniß der Ernennung der acht Secretaire. — Die Ernennung der Secretaire dem Vereinigten Landtage bedarf vorzugsweise und ungeachtet der veröffentlichen Rechtsgarantien, Vertrauens der Landtags-Versammlung. Sie sind Beamte derselben und nicht deren Marschalls. Jeder ständischen Versammlung wird, soll sie ihre Bestimmung erfüllen, innerhalb ihres Rechtskreises eine freie Bewegung zu überlassen, mithin werden ihre Organe am besten von ihr selbst zu bezeichnen sein. Laße sich auch wohl erwarten, daß der Marschall hiebei sein werde, sich von der Befähigung der zu ernennenden Secretaire durch Hülfe der Provinzial-Landtags-Marschälle vorher Kenntniß zu verschaffen, so ist dies doch durch nichts verbürgt, auch die Ursprünglichkeit freier Wahl aus der analogie ständischer Geschäfte erwiesen.

2) ad §. 7. Daß bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden sollen, — weil von diesen mehrentheils eine spezielle Kenntniß der einzelnen Abgeordneten voraussetzen und eine Erörterung der Diskussionen in Fluß zu erwarten ist, wenn die verschiedenen Richtungen in den Abtheilungen vertreten sind.

3) (Zu demselben Paragraphen.) Den Vorsitzenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu lassen, weil der Einfluß eines Vorsitzenden auf den Gang der Berathung unvereinbar, dagegen das vollkommenste Vertrauen in die Unparteilichkeit desselben bei der Verschiedenheit in der Stände-Repräsentation um so nöthiger ist.

4) ad §. 12 folgenden Zusatz genehmigen zu wollen: „den Antragstellern ist es gestattet, den Berhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Rechte der Mitberathung, aber ohne Votum, beizuwohnen, und sind zu dem Ende die Vorsitzenden verpflichtet, ihnen von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben." — Den Antragstellern wird auf diese Art möglich, eben bei den vorbereitenden Berathungen der Abtheilungen ihre Anträge näher zu motiviren und zur Begründung derselben, wie zur Erwiderung der Gegen-Aufstellungen, sich im Laufe der Diskussion auszunehmlicher zu äußern. Es hat dies Verfahren sich wiederholt besonders in den Vereinigten Landtage bereits praktisch bewährt und dürfte namentlich bei Hervorstehen einer Praktikabilität für den Eingang der Petitionen dem Wesen derselben besonders entsprechen.

5) ad §. 15. die Ernennung den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung dem Vorsitzenden der Abtheilung zu überlassen. — Wenngleich nur in seltenen Fällen der Marschall, welchem jetzt regelmäßig die Ernennung des Referenten zusteht, dessen Funktion im Plenum einem Anderen als dem Abtheilungs-Referenten übertragen möchte, da dieser sachgemäß zur Ersparung von Diskussionen nur aus jener hervorgehen kann, so scheint es doch rathsam, in dieser Beziehung eine bestimmte Bestimmung eintreten zu lassen.

6) Zu §. 15. da in demselben eine Bestimmung über die Tagesordnung nicht enthalten ist, den Zusatz Platz greifen zu lassen, „daß die Berathung immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, und die Gegenstände, welche in jener Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumung derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungszettel zu bemerken sind."

— Die Versammlung von den Gegenständen der nächsten Berathung im voraus in Kenntniß zu setzen, erscheint der nöthigen Vorbereitung wegen unumgänglich.

7) ad §. 15 a. daß die Bestimmung: kein Mitglied dürfe von einem anderen Platze, als von der Rednertribune, das Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls überlassen werde, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle. — Es wird durch eine Verfügung jetzt schon, theils welchen Mitgliedern der Versammlung bei dem Fortbestehen der jetzigen Bestimmung sich von kurzen, die Berathung oft wesentlich fördernden Mittheilungen abhalten lassen.

8) ad §. 15 b. dem Marschall die Verpflichtung aufzuerlegen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt. — Es scheint nämlich wünschenswerth, den Marschall eine derartige Verpflichtung aufzulegen, weil Ueberschreitungen der Geschäftsordnung seiner Aufmerksamkeit entgehen können und jeder in der Versammlung ein wesentliches Interesse hat, die Bestimmungen derselben genau aufrecht erhalten zu sehen, indem die Geschäftsordnung eine Schutzwehr jedes einzelnen gewähren soll. Folgt die Rüge einer bezüglichen Ueberschreitung nicht sofort, so können leicht die wesentlichen Nachtheile dadurch entstehen.

9) ad §. 15 d. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. — Es erfolgt diese unterthänige Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

10) ad §. 15 g. am Ende die Worte hinzufügen zu lassen: „aus ist dazu verpflichtet, wenn die Majestät der Versammlung es verlangt." — Nach der jetzigen Bestimmung dieser Paragraphen werden neue, zur Sache gehörende Vorschläge nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung eingereicht und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern unterstützt sind. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn ein strenger Vorlegung dieser Bestimmung erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. Jetzt bittet die Kurie, den Marschall nach dem jedesmaligen Ausspruche des Plenums hierüber befragen, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

11) ad §. 15 g. am Ende die Worte hinzufügen zu lassen: „und ist dazu verpflichtet, wenn die Majestät der Versammlung es verlangt." — Nach der jetzigen Bestimmung dieser Paragraphen werden neue, zur Sache gehörende Vorschläge nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung eingereicht und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern unterstützt sind. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn ein strenger Vorlegung dieser Bestimmung erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. Jetzt bittet die Kurie, den Marschall nach dem jedesmaligen Ausspruche des Plenums hierüber befragen, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

12) ad §. 15 h. Diesen Paragraphen die Bestimmung hinzufügen zu lassen: „Amendements der Abtheilungen werden nur dann in Berathung gezogen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung eingereicht und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern unterstützt sind. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn ein strenger Vorlegung dieser Bestimmung erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. Jetzt bittet die Kurie, den Marschall nach dem jedesmaligen Ausspruche des Plenums hierüber befragen, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

13) ad §. 15 i. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. — Es erfolgt diese unterthänige Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

14) ad §. 15 k. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. — Es erfolgt diese unterthänige Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

15) ad §. 15 l. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. — Es erfolgt diese unterthänige Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

16) ad §. 15 m. Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. — Es erfolgt diese unterthänige Bitte vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen, aus welcher Abgeordnete in der Versammlung sich gegenwärtig befinden, denen, weil ihre Muttersprache die polnische ist, es schwer fallen würde, in der deutschen Sprache gleichzeitig zu denken und sich deutlich auszudrücken.

17) ad §. 26 a. bittet die Kurie, eine Bestimmung zu erlassen, nach welcher, wenn sich eine wesentliche Meinungsverschiedenheit herausgestellt hat und keine Aussicht zu gewinnen, die betreffenden Ahtheilungen zur Vorberetrung einer Einigung beider Kurien zusammenzutreten haben. — Mittel und Wege zu finden, um das Einverständniß beider Kurien über in einer derselben beschlossene Petitionen, ehe sie erledigten, kann jedenfalls nur erwünscht sein. Durch ihre Vertretungen sind die Abtheilungen auf das vollständigste vom Berathungs-Gegenstande unterrichtet, und eine die Gründlichkeit derselben irgend in Zweifel ziehen zu wollen, ist es doch denkbar, daß ein wichtiger Antrag ganz verworfen werden könnte, nur weil die Kurien in nicht wesentlichen Punkten verschiedener Meinung sind, oder welche durch persönlichen Zusammenstoßen ihrer beiderseitigen Abgeordneten eine Verständigung wohl herbeigeführt werden könnte, und welcher, durch leicht aufzufindende Modificationen unterstützt, seinen Schlußstein nicht einzig Gegen wurfe. Erscheinen, in der größtmöglichsten Ausdehnung des Petitionerechts in den gegebenen Grenzen wegen, jede Einigung wünschenswerth.

18) ad §. 28. Zur Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich erachten zu wollen. — Das Princip der Wahl durch relative Stimmenmehrheit weicht von dem im §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen angeordneten völlig ab, und wenn

...lerei
...WEB...
...he No. 2.10,
...tigen schlichter und
Jalousien.
...coloriste
...oulleaux
...esten Dessins, auf
...- und Wasserfarben
Thlr.
...den frische Stachelbeeren
...und Rollkuchen, Braun-
...Kaffeekuchen, Braun-
...wie auch Gesellschafts à la
...Porte-monnaies ꝛc. ꝛc. bei
Franz Silker,
Rothenburg № 35.
...ldschützen- und Billnaer
...ienbader Kreuz-, Gut
...f Ober-Salz-Brunnen
zweite Sendung 1846er
...rwer. Principal-Markt.
...r Wasser
...ung
J. Th. Winckelsett.
...möblirte Zimmer sind zu
...d. Bl.
...W 115 sind freundliche
...hen.
...te Fremde.
...Lange (Oberstaudt.)
...r-Hauptmann a. Kön.
...kinsky, Antiquar a. Kön.
...Bünger a. Dortmund.
...a. Fenkenbrink, Zöpling
...chen, Kaufl.
...e Hofe (Kraupp)
..., Johannstorff, Ihr wohl.
...a. Fischer, G. Schmid
...en, A. Riemeller a. Os-
...en, Pondl a. Amsterdam.
...h a u s.
...erborn. Holzhaus, Gold-
...Bäckerei nebst Frau a.
...Stemmer a. ehemal.
...rie, Geldpapiere
...spapiere.

		Prmß Cour.
	Papier	Geld
2 Mt.	140¼	—
2 „	150	149⅝
2 „	6 21⅝	—
2 „	79¼	79⅛
2 „	101⅜	—
2 „	101⅛	101¼
8 Tage		99⅝
2 Mt.	99¼	99⅛
2 „	99 10	98⅞
3 Wch.	—	104⅛
	—	—
	4	5
	13⅝	13½
	12	11⅞
	4	5
3½ %	93½	93
	93½	93⅛
3½ „	93	—
5 „	108	—
4 „	—	5
5 „	—	99
4 „	—	—

...e zu Münster
...Mai 1847.

...chter ...reis	Durchschnittl. Preis	Angabe der zum Markt gebrachten verkauften Quantitäten
9. Scheffel		
5	25	5 Malter
10	5 2	6 29 Malter
3	10	—
4	25	—
4	20	—
3	20	3 Malter
22	1 16	15 Malter
1	22 6	15 „

...verkauft.
...enrathschen Buch- u. Kunst-
...ducteurs: J. Coppenrath.

auch nicht verkannt wird, daß die Erziehung einer absoluten Majorität bei einem so großen Wahlkörper, als dem Vereinigten Landtage, schwierig und zeitraubend seyn kann, so ist doch der hervorgetretenen Wichtigkeit des Orts doch ein Zeitverlust um so weniger in Anschlag zu bringen, als zur relativen Stimmenmehrheit oft nur eine sehr geringe Majorität gehört.

19) ad §. 31 bittet die Kurie die Bestimmung Allerhöchst hinzufügen zu wollen, daß eine Revision des Geschäfts-Reglements nicht ohne Zuziehung der Stände erfolge, so wie, daß die gestattet werden möge, auch nach im Laufe und am Schlusse des gegenwärtigen Landtags gefaßten Beschlüssen Abänderungen desselben stellen zu dürfen. — Anträge auf Abänderungen des Geschäfts-Reglements sind von so hohem Interesse für die Stände, von so großer Bedeutung für die Verhandlungen des Vereinigten Landtags, und es erscheint den Ständen so wesentlich, daß bei Abänderungen jener Bestimmungen ihre Anschauung der gesammelten Erfahrungen maßgebend sey, und Berücksichtigung finde, daß die Bitte, eine Abänderung des Geschäfts-Reglements nicht ohne Änderung der Stände eintreten zu lassen, sich einer Zweifel rechtfertigen dürfte. — Übrigens reichen die bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht aus, gegenwärtig läßt eine umfassendere Ergänzung derselben sich nur von der Zeit erwarten, und wenn die Versammlung die vorliegende Anträge auf Abänderungen des Reglements schon jetzt der Discussion unterwarf, so glaubte sie solche doch selbst für dies Mal als gründlos sein nicht betrachten zu dürfen, obgleich sie zur erneuten ihren Begründung dieser Abänderungs-Vorschläge in der Herren-Kurie die obigen Erklärungen alsbald abzugeben für angemessen hielt.

Berlin, 17. Mai 1847.

(gez.) von Rochow. von Katte, Referent.
Naumann, Landt.-Secr. von Patow, Landt.-Secr."

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18. Mai.

(Schluß.)

Nachdem die Angelegenheit des Grafen von Reichenbach erledigt, fordert der Marschall den Referenten v. v. Heydt zum Vortrage des Berichts der 4. Abtheilung über 19 verschiedene Petitionen das Petitionsrecht betreffend auf.

Nach dem der Referent die einzelnen eingegangenen Anträge aufgezählt hat, führt er fort: „Sämmtliche Petitionen sind auf Erweiterung des Petitionsrechts gerichtet, einige auch zugleich rücksichtlich der darin gestellten Anträge in fünf Haupt-Abtheilungen, insofern sie eine Motivitation I. der Beschränkung des Petitionsrechts auf eine Majorität von zwei Dritttheilen in jeder der beiden Kurien, II. der Beschränkung desselben auf die Mitglieder des Landtags, III. der Beschränkung wegen früher zurückgewiesener Petitionen, IV. der Beschränkung des Petitionsrechts bei den Provinzial-Landtagen, V. der Beschränkung des Petitionsrechts auf innere Angelegenheiten, beweisführen wünschen. Das Petitionsrecht ist das natürliche, das heilige Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jenem Unterthanen das Recht der Bitte gewahrt. Das Allgemeine Landrecht erklärte ausdrücklich jeden Unterthan, jeden Einwohner, jeden Angehörigen und Betheiligten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über die Mängel und Verbesserungen, den Oberbesitzer des Staates anzugehen. Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiger Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise entscheidende Stimme eingeräumt ist. Wo in Deutschland Landstände eingerichtet waren, da ist das Petitionsrecht immer in ausgedehntesten Umfange ausgeübt worden. Es wurde stets zu den wesentlichen Berechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungestörte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto weniger und irgendeleider wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich belestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zwecke hat, ja, nur die Stände sich derselben fühlen, für die Wünsche des Volks vermindernd einzuwirken, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung weit oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkte aufgefaßt, schreiten wir nun zur Erörterung der speciellen Anträge."

Das Gutachten beleuchtet dann zunächst den Punkt ad I und schließt damit, daß die Abtheilung mit 11 gegen 5 Stimmen für die Verwerfung des Antrages gewesen sey und zwar deswegen: „daß Se. Majestät geruhen werde, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Dritttheilen für anzuständige Bitten und Beschwerden auf ehren, resp. Klagen zurück dahin zu motiviren, daß nicht nur in der Regel in allen Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit entscheide."

Der Marschall stellt zunächst diesen Hauptantrag zur Discussion und gibt dem Abgeordn. Graf von Renard das Wort.

Graf von Renard bemerkt: die Bitte Einzelner müsse nur nach den sie motivirenden Gründen, die Bitte Mehrerer möge nach Zahl und Maaß dieser. Er erklärt sich daher „im Interesse des Petitionsrechts, bei der großen Wichtigkeit der genauesten Stimmenzählung, jeder Majorität oder Minorität, gegen die Lösung der Fesseln, welche auf die Zahl der Zustimmenden gelegt sind. Jede Erweiterung dieser Fesseln würde eine Verminderung des empfangenen Rechts seyn, des Rechts, welches in seiner Gebundenheit mächtig, in seiner Allgemeinheit vollkommen wirdlos ist."

Abgeordn. Dittrich will dem entgegen und glaubt, daß eine einfache Majorität ein solches Gericht hat, daß sie wenig ist, auch Se. Majestät vergelegt zu werden. Er stimmt daher für das Abtheilungs-Gutachten

Abgeordn. Hirsch (Bürgermeister und Justitiar a. Landsberg, 2. Prov. Schlesien) hält zwar die Ansicht für richtig, daß die Bitte der Einzelnen nicht das Gewicht habe, wie die des Vereinigten Landtags, aber er könne nicht zu überlegen, „daß auch unseren Verfassungsgesetzen eine Mehrheit von zwei Dritteln leider Kurien erforderlich ist, um eine Petition Se. Majestät vorzulegen, daher eine Stimmenzahl von 27 Mitgliedern in der zweiten Kurie, ja eine einzige Stimme, welche zu zwei Dritttheilen der Majorität der zweiten Kurie fehlt, genügend ist, jeder Petition der Vereinigten Landtages, den wichtigsten Interessen des ganzen Landes das Gegengewicht zu halten.

Abgeordn. Graf von Hellorf ist gegen das Abtheilungs-Gutachten. Eine einfache Stimmenmehrheit könne wirklich das Werk des Zufalls seyn, wogegen gerade eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen die große und sichere Garantie gebe, daß der aus der dreigroße und sichere Garantie gebe, daß der aus der dreigegliederten Berathung der Ausschüsse des Landes entsprechende, Bei Zustimmung zu Gesetzung neuer Steuern und Anleihen Kammern die einfache Stimmenmehrheit nicht mehr ausreichend. Endlich sey auch zu erwägen, daß bei den Anträgen, welche durch einfache Stimmenmehrheit an die Krone gelangten, und denen eine fast nicht minder imposante Minorität entgegenstehe, die Krone und deren Räthe darüber in der größten Verlegenheit seyn möchten, wo und wie die wahre Meinung des Landes sich wirklich aussprache. Hiergegen würden Bitten und Beschwerden, die mit einer Majorität von zwei Dritteln an die Krone gelangten, gewiß jede gegründete Gewährung finden. Übrigens liege ein sicheres Mittel zur Beseitigung der Einwendung gegen das Erforderniß einer Majorität von zwei Dritteln darin: daß alle Bitten und Beschwerden einer Kurie, nicht von dem Beschluß der andern Kurie abhängig gemacht würden, daß diese nur begutachten, nicht zurückweisen könne. Der Redner behält sich vor später darauf zurückzukommen.

Abgeordn. Mevers wünscht eine auf die Beschränkung der ⅔ Majorität gerichtete Petition der Stadt Berlin, nicht, wie es scheine, nur auf den Vereinigten Landtag beschränkt, sondern auch auf die provinzial-ständischen Versammlungen ausgedehnt und erbittet darüber die Verantwortung des Vereinigten Landtags, indem nach § 12 der Verordnung vom 3. Februar der dafür kompetente Ort sey.

Abgeordn. Knoblauch (Gesh. Finanzrath aus Berlin, 2. Prov. Brandenburg), im Wesentlichen mit seinen Kollegen übereinstimmend, ist doch der Meinung, daß eine provinzialständische Verhandlung bei einem solchen Antrage das Gutachten seine Erledigung finden werde. Ueber die Aufhebung der ⅔ Majorität läßt sich der Redner dann weiter also vernehmen. Er sagt: „Ich halte das Petitionsrecht von einer so großen, überwiegenden Wichtigkeit, daß ich es in seiner Art beschränkt, sondern vielmehr auf jede möglichst Weise erleichtert wissen möchte. Gerade dieß Recht ist das beste Mittel, wodurch sich eine ständische Versammlung mit der Krone zu vereinigen im Stande ist. Auch giebt es ja kein sicheres Zeichen, um ein wahres, volles Vertrauen zu äußern, als eben das, eine Bitte anzusprechen. Zugleich muß es für die Regierung von der größten Wichtigkeit seyn, die Wünsche und Bedürfnisse, welche im Volke entstanden, gerade auf diesem Wege kennen zu lernen und darnach eine Gelegenheit zu finden, diesen Wünschen die rechte, gesetzmäßige Richtung zu geben, Wenn sie mit einer unabweislichen Nothwendigkeit aus den und Berücksichtigung erheischen. Die einfache Majorität sey das beste Mittel, worauch sich eine bestimmte Meinung dokumentire, während bei ⅔ der Mehrheit der Minorität die Macht eingeräumt werde, das Zusammenkommen eines Beschlusses zu hindern. Es sey viel von historischer Begründung für zu ergreifende Maßregel die Rede gewesen, hier vermisse er dieselbe, denn überall, wo Stände zusammengekommen seien, hätten sie ihre Bitte rückhaltlos und vertrauensvoll auszusprechen können.

Abgeordn. v. Massow erkennt das Recht der Bitte und Beschwerde an den Thron als ein heiliges an, hier handle es sich aber um Bitten und Beschwerden, welche die Wünsche des ganzen Landes repräsentiren, welche die Wünsche des ganzen Landes repräsentiren, welche die Wünsche des ganzen Landes repräsentiren. Darum habe der Gesetzgeber früher und jetzt vorgesehen, daß eine wirkliche und ansehnliche Majorität vorhanden seyn müsse. Bei einer absoluten Majorität entscheide nur zu oft Zufälligkeit: ein Schnupfen, ein Husten, ein Geschenken abhalten. Deshalb stimmt der Redner gegen Erhöhung der einfachen Majorität.

Abgeordn. Sommerbrodt (Amtsrichter a. Schweidnitz, 2. Prov. Schlesien) meint, wenn einfache Majorität bei Steuern genüge, so müsse sie auch in andern Fällen genügen. Jeres Richter-Kollegium erkenne über Tod und Leben nach absoluter Stimmenmehrheit, und der Landesherr solle die Bitten seines Volkes durch die von ihm einberufenen Stände nicht hören dürfen durch absolute Majorität?

Abgeordn. v. Bothberg stimmt aus den mehrangeführten Gründen für das Abtheilungsvotum.

Abgeordn. v. Auerswald hält nur den einzigen Einwand gegen die Aufhebung der ⅔ Majorität für begründet, daß man überrollte, nicht reiflich erwogene Abstimmungen verhindern wolle; er findet aber in dieser Bejahung alle Garantien im Charakter und der Haltung der Versammlung. Er schließt: „Ich wage, wie schon bemerkt, nicht zwingie andere Gründe zu beurtheilen, oder vielmehr, ich kann sie nicht beurtheilen, welche die Regierung zu der betreffenden Bestimmung veranlaßt haben mögen, da ich sie nicht kenne; aber, meine Herren, in diesem Augenblick ist diese Frage an uns selbst gekommen! Wir haben nicht in dem Rathe gesessen, der den Entwurf gemacht hat, darf konnten wir nicht dafür, nicht bewirken stimmen, wir haben auch die nicht dafür, nicht bewirken stimmen, wir haben auch die bewegenden Gründe nicht gehört; jetzt aber liegt uns die Frage vor, es ist jetzt unsere Sache, uns selbst über unsere Befähigung nach unserer Ueberzeugung zu erklären, und ich bitte und beschwöre Sie, lassen Sie uns nicht über uns selbst das Urtheil fällen."

Abgeordn. Graf v. Schwerin mißbilligt die Annahme des Abtheilungsgutachtens im Interesse des Gouvernements, denn er schließt sich der Ansicht des Abtheilungsgutachtens an, daß die unzweifelhafte Schwere des Petitionsrechts Mißstimmung erzeuge. (Beifallsruf und Ruf zur Abstimmung.)

Der Referent widerlegt einige gemachte Einwendungen und sagt insbesondere: „Ein Fall angeführt worden, daß es das Wort eines Zufalls sey, ob eine Majorität sich herausstelle, das namentlich von einem Redner bemerkt worden, daß Jemand durch Schwäche abgehalten werden könne. Nun frage ich Sie aber, wenn eine Majorität von zwei Dritteln tatsächlich vorhanden wäre, daß ein Mitglied den Schnupfen hätte, so würde dies ein Grund mehr dafür seyn, daß die einfache Majorität gelte." — Vielfacher Ruf nach Abstimmung erhebt sich jetzt und vom Marschall bemerkt, erklärt die Versammlung, obschon mehrere Redner noch das Wort verlangen, die Debatte für geschlossen. Bei der Abstimmung erhebt sich eine bedeutende Majorität für den Antrag der Abtheilung.

Abgeordn. von Patow, (Geh. Reg.-Rath aus Potsdam, 1. Pr. Brandenburg) bringt ein Amendement vor, welches die Bestimmung des §. 16 des Patents vom 3. Februar über Provokationen auch auf Petitionen angewandt wissen will, wonach also die Ansicht der Minorität auch dann Allerhöchsten Orts vorgelegt werden müsse, wenn nicht zwei Drittel der Stimme vorhanden sind — In der dadurch veranlaßten abermals lärmenden und unruhigen Debatte, sprechen mehrere Redner, als der Referent die Abgeordn. Tschoek, Dittrich, von Bincke und Meyers kurz gegen das Amendement. Freiherr von Vincke wirft die Frage auf: Wenn die Gründe der Majorität und der Minorität angeführt werden sollen, so ist es möglich, daß nicht bloß zwei, sondern fünf und noch mehr verschiedene Ansichten vorhanden sind; sollen denn alle diese verschiedenen Ansichten Sr. Majestät vorgetragen werden? — Abgeordn. Meyers stimmt dem bei, und bemerkt, wenn von einem Rechte der Minorität die Rede war, daß die Minorität gar kein Recht hat, sondern nur die Majorität, und zwar das Recht, zu verdenken nur die Majorität, und zwar das Recht, zu verdenken nur die Majorität, und zwar das Recht, zu verlangen, daß, wenn ein Beschluß gefaßt ist, die Minorität sich der Mehrheit der Stimmen unterordnet. — Zu Gunsten des Amendements sprechen die Abgeordn. von Wedell und Rösler. Letzterer äußert: „Ich habe das volle Vertrauen zu Sr. Majestät unserem geliebten König Friedrich Wilhelm IV., daß er auf seinem Gewissen und bei seiner schweren Rechtsmäßigung vor Gott dem Allmächtigen seines Volkes Wohl will; seines Volkes Wohl ist sein eigenes. Hört der König unsern Rath, reichen wir ihm begründete Petitionen zur Abhülfe von Mängeln ein, so wird der König auch nicht unerhört lassen. Deshalb geht meine Ansicht dahin, dem Könige bei Anträgen die Gründe der Minorität mit vorzutragen, und daß Se. Majestät dafür und dawider vorzutragen, und daß Se. Majestät der König nach der Gerechtigkeit alsdann entscheide." Bei der Abstimmung wird das v. Patow'sche Amendement verworfen. Es ergibt sich noch nicht ein Drittel Stimmen dafür.

Schließlich kommen noch zwei Anträge der Minorität der Abtheilung zum Vortrage; der erste geht dahin, daß für die Anbringung einer Petition schon zwei Drittel der Stimmen hinreichend seyn sollen, ohne die Mitwirkung der andern Kurie. (Wird gar nicht unterstützt.) Der zweite Antrag geht noch weiter, er geht dahin: daß die Anbringung einer Petition schon dann genügend sey, wenn auch nur eine Majorität der Abtheilung hatte, durch die neue ständische Gesetzgebung wesentlichsten Grundlagen, die Aufgabe der Zunftkammer-Gesetze, die Aufhebung beider Kurien in getrennten Berathungen erledigt würden, und daß dann nur noch eine Kammer zusammentreten würden auch von der Kammer

(Schluß der Sitzung folgt.)

Sitzung der Kurie der 19. M

Die Sitzung wird um 11 eröffnet. Verlesung und Genehmigung des Protokolls. — Einem Vorschlage des Abgeordn. von Gärtringen auf die Tagesordnung, welcher keine Folge gegeben, weil derselbe nicht klärt, er habe nicht das Recht, Anträge auf Abänderung des Geschäfts-Reglements zu stellen, weil dieselben verloren gehen zu lassen. Seine Widersprüche dagegen zurückgenommen.

Demnächst verliest der Referent Landtagsmarschall-Stellvertreter Graf zu Stolberg die ablehnende Erklärung Sr. Majestät des Königs auf die Petition, betreffend die Aufhebung der Grundstücke ꝛc. Dieselbe wird mit Aufstellungen; namentlich bezüglich der Ansicht des Abgeordn. Hansing (Cannstatt und Gmünd, Neckarkreis, 1. Württemberg, 1. Rheinprov.), die Fassung, daß Se. Majestät der König in seinem eigenen Besitzthum nicht gestört werden wolle, eine Majestät würde sich nicht in dieser Weise zu äußern pflegen, und der Sache nicht gedient sey, wenn man sich in solcher Beziehung nicht deutlich ausspreche, so sei es Erhaltung seiner Landes-Gesetze nicht bedürfe," bis hierher: „in seinem solchen Besitzthum" und Stimme: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es Erhaltung seiner Gesetze heißen müsse, und ähnlichen Aeußerungen (Heiterkeit und Unruhen).

Die Versammlung gibt dann ihre Ansicht vom Referenten nun ergetragenen Gutachten kund, wird in folgender Fassung angenommen:

„Allerunterthänigst erlaubt sich die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags über die Allerhöchste Proposition, betreffend die Aufhebung der Zunftgesetze und die Emancipirung der Grundstücke, Folgendes ehrfurchtsvoll zu äußern:

Se. Königliche Majestät legen in Ihrer Proposition vom 17. d. M. den Ständen des Vereinigten Landtags zwei wichtige und ehrfurchtsvollen Dank erfüllende Gesetze zur Berathung vor, welche durch die Allerhöchstbieselben durch den Ihnen gewordenen Auftrag gegebenen Entwurf einer Verordnung über die Aufhebung der Zunftgesetze und über die Emancipirung der Grundstücke und die Ablösung der darauf haftenden gutsherrlichen und bäuerlichen Grundlasten, und Verhältnisse, sowie über die Auseinandersetzungen bäuerlichen Grundbesitzes, und Verhältnisse unabgetheilten Besitzes. Indem sie sich glückliche Gelegenheit finden, Ihre Ehrfurcht und Dankbarkeit für diese Gesetze, welche jetzt des in unserer Mitte ersten Landtages, verliehen und uns geben haben, unsere Ansichten über die Grundsätze, welche diesen Gesetzen zu gründlichem Besitze und Entwicklung zu verhelfen, auszusprechen, und von diesen lebhaften Empfindungen der Anerkennung besonders wir Lage, Sr. Königliche Majestät zu müssen: den fraglichen Gesetzen zu erheben, denn die Allgemeinen, als die einzelnen sind bei der Beratung in den Stände des Vereinigten Landtages, sorgfältig abgewogen worden, und der dem größten Theile der Stände den einen unzweifelhafte Annahme Entwurf, als gegen die im Besitzten Meinung: „zu schnell" erschienen ist." Man glaubte, den ständischen Landgemeinden in einem Theile, daß es zu Erhaltung Particulargesetzes nicht bedürfe.

Hiernächst führt der Referent die Erweiterung des Petitionsrechts gemäß §. 19 des Patents vom 3. Februar gegen die Bestimmung derselben, wonach der Vereinigte Landtag Gemeinden und andern Körperschaften, ihm vertretenen Ständen seinerlei Gesuche, Beschwerden oder Bitten, genehmigen, weder Inhaltes sollen. Namentlich hatten die Abgeordn. Graf Renard und Meyers gemacht, daß in den Gesetzen Provinzialständen den eingeln

dahin: daß die Anbringung schon mit einfacher Stimmenmehrheit aus einer Kurie zulässig seyn soll. Die Majorität der Abtheilung hatte beide Anträge, weil dadurch die neue ständische Gesetzgebung in einer ihrer wesentlichsten Grundlagen, der Grundlage einer weiter auszubildenden Zweikammer-Systems, zum Zusammenreißen dieser Kurien in getrennter Berathung eine Erschütterung erleiden würde, nicht unterstützt und sie werden auch von der Kammer sofort verworfen.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Mai.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr Vormittags eröffnet. Verlesung und Genehmigung des Protokolls — Einem Vorschlage des Abgeordn. Frhrn. Hiller von Gärtringen auf vierzigfache Vervielfältigung wird keine Folge gegeben, weil der Landtags-Marschall erklärt, er habe nicht das Recht, auch nur einen einzigen Akt, der durch Geschäfte aufgeführt werden könne, für dieselben verloren gehen zu lassen, auch von anderer Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

Demnächst verliest der Abgeordnete von Breitenbauch die ablehnende Erklärung auf die Allerhöchste Proposition, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke zc. Dieselbe gibt Anlaß zu einigen Aufstellungen; namentlich beantragt der Abgeordn. Versing (Gangolfsk und Gustebieser aus Ermerich, 3. Rheinprov.), die Fassung, daß sich für das Gesetz werde in seinen einzelnen Bestimmungen, nach im Allgemeinen, eine Majorität ergeben hat, zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „indem das Gesetz sowohl in seinen allgemeinen als besonderen Bestimmungen mit entschiedener Majorität abgelehnt worden ist"; ferner den Ausdruck, „daß der Stand der preußischen Landgemeinden zu einem so blühenden Zustande sich befinde, daß es zu Erhaltung seiner Kräftigkeit dieses Partikular-Gesetzes nicht bedürfe," dahin abzuändern, daß es hieße: „in einem solchen Zustande u. s. w." (Eine Stimme: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nur alsdann Freiheit der Gemeinde ist, den Bauernstand zu kräftigen.)

Die Versammlung gibt ihre Zustimmung und die vom Referenten vorgetragene reformirte Erklärung wird in folgender Fassung angenommen:

„Allerunterthänigste Erklärung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags über die Allerhöchste Proposition, die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Rezeß eines bäuerlichen Grundbesitzers betreffend. Zu den Allerhöchsten Sr. Königlichen Majestät legen wir den innigst empfundenen und ehrfurchtsvollsten Dank dafür nieder, daß allerhöchstdieselben durch den uns zur Begutachtung übergebenen Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Rezeß eines bäuerlichen Grundbesitzers betreffend. Zu den Allerhöchsten Sr. Königlichen Majestät legen wir den innigst empfundenen und ehrfurchtsvollsten Dank dafür nieder, daß allerhöchstdieselben durch den uns zur Begutachtung übergebenen Entwurf einer Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Rezeß eines bäuerlichen Grundbesitzers betreffen

neten erhoben ist. Deshalb glaube ich, es kann sehr gut bei dieser Bestimmung bewenden."

Abgeordn. Hansemann theilt das Bedenken gegen das Amendement des Herrn Zimmermann nicht und erklärt sich dann auf einen von ihm gestellten Antrag zurückkommen, den die Abtheilung nicht angenommen habe. Der Antrag lautet: „daß allen Klassen der Nation gestattet werde, Petitionen an die Stände zu bringen." Der Redner sagt darüber: Die Abtheilung hat sich diesem Antrage nicht angeschlossen, weil sie darin das Prinzip großer Volksvereinigungen erblickt hat. Es ist nun gerade in in Antrag auf das Gegentheil gerichtet gewesen. Unsere Zustände sind noch nicht so weit, um dergleichen große Volksversammlungen als Regel zu akzeptiren; ich halte es aber für nothwendig, daß auch diejenigen, welche nicht Wähler sind und nicht einem ihrer vertretenden Stände angehören, das Recht haben, ihre Ansichten und Bitten vorzutragen und vorgängig diese Bitten betachten zu dürfen. Dadurch, daß eine polizeiliche Erlaubniß zu größeren Versammlungen stattfinden muß, die im Freien gehalten werden sollen, bleibt die Lage der Gesetzgebung in Beziehung hierauf gerade wie sie jetzt ist. Denn dergleichen Versammlungen, wenn die Regierung, resp. die Polizei sie gestattet, können auch jetzt gehalten werden. Wenn es aber ein Recht wird, dergleichen Versammlungen in geschlossenen Lokalen halten zu dürfen so werden sie nie sehr groß seyn, sich nie über die Quadratzahl eines Kreises oder einer Stadt erstrecken können, denn dergleichen große Lokale, welche die Menschen zu Tausenden aufnehmen können, giebt es fast nirgends. Dieses Recht nun, was ich den nicht vertretenen Klassen einräumen möchte, halte ich für ein konservatives Prinzip (Beifall.) Ob es da, wo dies Recht ausgeübt werden kann, die Folge haben, daß der Enthusiasmus in der Besprechung, wie in der Gesetzgebung, in zuweit Weise vor sich geht. Sehen Sie in dieser Beziehung auf England. Seine der wichtigsten Maßregeln, eine solche, die einem großen Theile der Nation wesentlich nachtheilig war, ist blos auf viele Meile hinausgeschoben worden, und jetzt, nachdem sie durch ein Gesetz sanctionirt worden ist, wird sie allgemein als heilsam anerkannt. Ich meine die Freiheit der Einfuhr des Getreides. Erinnern Sie sich, meine Herren, daß Jahre lang diese Angelegenheit durch Petitionen daselben worden ist, daß diese Anfangs nicht zahlreich waren, weil nur der kleinere Theil der Nation einsah, wie heilsam diese Maßregel war. Nach und nach ist diese Ansicht allgemeiner geworden, und so ist noch zur rechten Zeit die Gesetzgebung eingetreten. Sehr oft treten wir und Andere davon, den Zustand des Volkes zu verbessern; es, werden Vereine zu diesem Zweck angeordnet, die allerlei besonders Hülfsmittel zur Verbesserung des Zustandes der unteren Volksklassen vorschlagen. Nach meiner Meinung ist es eine der ersten Bedingungen dieser Verbesserung, daß diejenigen, die nicht vertreten sind, die schwach auch alle je vertreten werden können, doch wenigstens das Recht haben mögen, ihre Bitten laut zu geben. Ich halte es, wie ich hiemit niederlegen muß, für äußerst konservativ und für nothwendig, daß wenigstens die Bitten und die Ansichten dieser Klassen zu uns dringen können. Ich bitte Sie daher, meinen Vorschlag in Erwägung zu ziehen; wird er nicht angenommen, so stimme ich demjenigen Amendement bei, welches der Abgeordnete Zimmermann gestellt hat, und event. zu gut dem Vorschlage der Abtheilung.

Abg. v. Bardeleben hält das Petitionsrecht gleichfalls für sehr wichtig als Band zwischen dem Lande und seinen Vertretern. Er sagt darüber u. A.: „Wenn sich Tausende von Stimmen im Lande erheben für diese Wünsche und Beschlüsse, und die dem Landtage dann zur Seite stehen, so glaube ich nicht, daß es dann möglich sein wird, die wahren Bedürfnisse für das Land zurückzuhalten. Ja, meine Herren, in der Theilnahme des Landes, in der unausbleiblichen regen Theilnahme des Landes, liegt die ganze Kraft der Vertreter des Landes: diese immerwährende lebendige Theilnahme kann aber nur erhalten werden durch das Petitionsrecht, welches das Land jetzt nicht hat, welches dem Lande genommen ist in allgemeinen Sachen, welches das Land besonders während eines Vierteljahrtages benutzen kann und auch ausgeübt hat. Meine Herren! es sind einen schönen Wahlspruch, der vielleicht nicht bei Allen Anklang findet wird; aber ich bekenne mich zu diesem Wahlspruch. Es ist der Wahlspruch, der eben sowohl im Interesse der Krone als des Landes ist, ich möchte sagen, dieser Wahlspruch beruht auf dem Ausspruch des großen Königs Friedrich II., nämlich daß die Regierung um des Volkes willen da sey und nicht das Volk um der Regierung willen (es wird durch einander gelacht und Beyfall gerufen) und daß alle Interessen innig verschwelzen. Der Wahlspruch, zu dem ich mich bekenne, ist: Alles für das Volk und Alles durch das Volk; daher stimme ich für das unbedingte Petitionsrecht stehend des Landes." (Beyfall.)

Abg. Graf v. Keller erklärt sich für die Gemeinsamkeit der Anträge der Abtheilung und des Dr. Zimmermann, worin er die Wahrung der Rechte der Committenten sieht.

Abg. v. Putkammer hält das Petitionsrecht der einzelnen Individuen an den vereinigten Landtag zu aufgerechnet, möchte dasselbe aber für die kreisständischen Versammlungen einbinden.

Abg. Zimmermann erklärt jetzt: Es sey zur Sprache gebracht worden, daß in den einzelnen Theilen der Monarchie den Verhandlungen zwischen den Landtags-Abgeordneten und den Communen, kurz mit ihren Committenten, Einschränkungen auferlegen seyen, während in andern Theilen der Monarchie solche Einschränkungen nicht geltend gemacht worden seyen. Man könne zwar nach der Erklärung des Hrn. Landtags-Commissarius darüber hinwegsehen; da aber die deßfallige Behauptung ganz bestimmt hingestellt und positiv mit Thatsachen belegt sey, so erlaube er sich darauf die Bitte zu knüpfen, daß der Herr Landtags-Kommissar sich veranlaßt sehen möge, seiner von ihm gemachten Aeußerung in allen Regionen Geltung zu verschaffen. Wäre der Herr Landtags-Commissar diese Erklärung geben, so würde er für seine Person die Diskussion über diesen Punkt und den Antrag der Abtheilung für erledigt halten.

Landtags-Commissar: Ich kann über meine Befugniß nicht hinausgehen. Ich habe die Ansicht der Regierung ausgesprochen, die auch die Ansicht meiner Collegen ist. Von meinem Standpunkte aus werde ich gern in dieser Richtung wirken. Eine feierliche Versicherung aber, daß diese durch alle Regionen volle Geltung erhalten werde, kann ich nicht abgeben.

Abg. Zimmermann erklärt sich hierdurch befriedigt, bemerkt aber dann, er habe sich ferner erlaubt, vorzuschlagen, daß jedem Gliedern gestattet seyn solle, durch Vermittelung eines Abgeordneten sich mit einer Petition an die Versammlung zu wenden, lediglich im Gegensatz dessen, daß nicht Jemand seinen Antrag an die ganze Versammlung richte. Die Provinzial-Gesetzgebung bestimmt ausdrücklich: die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine Instruction ertheilen; aber es stehe ihnen frei, sie zu beantragen. Diesen und Beschwerden dem Landtage anzubringen. Dagegen sage das Gesetz in Bezug auf den gegenwärtig Vereinigten Landtag: Einen und Beschwerden von Anderen als Abgeordneten könnten nicht zugelassen werden. In diesen Bestimmungen finde er eine ungerechtfertigte Differenz, welchen er seinen Antrag wiederhole.

Referent von der Heydt kann die Ansicht des Redners nicht theilen, wenn er die Erklärung des Hrn. Landtags-Kommissars für genügend halte, weil der Herr Landtags-Kommissarius selbst erklärt habe, daß er nicht befugt sey, seiner Aeußerung diejenige Geltung in allen Regionen zu verschaffen, die eine gesetzliche Bestimmung beabsichtigen. Der Redner ist der Meinung, daß die Annahme des Antrages der Abtheilung, da er der Ansicht der Staatsregierung nicht entgegen sey, von der Versammlung angenommen werden könne.

Justiz-Minister Uhden proponirt, die Petition auf eine Deklaration im Sinne der ertheilten Auslegung des Hrn. Landtags-Kommissarius zu richten.

Referent von der Heydt: Die einzelnen Deklarationen von Gesetzen abzugeben, halte nicht wünschenswerth. Im vorliegenden Falle müssen sie klar seyn, daß sie keine Deklaration bedürfen. Ich erachte weder den Herrn Justiz-Minister, noch irgend einen anderen Minister für competent, die Gesetze authentisch zu erklären, und daraus möge die Abtheilung darauf an, keine Declaration, sondern gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche unzweifelhaft eine solche freie Communication gestatten.

Justiz-Minister Uhden bemerkt, er sey nicht dazu ermächtigt, und werde gewiß nicht behaupten daß jemals einem Minister das Recht zustehe, eine authentische Declaration zu erlassen, eine solche kann nur von des Königs Maj. hat ertheilt werden.

Referent von der Heydt bekannt indeß dabei, den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung zu bringen.

Nach einigen kurzen den Abgeordn. von Winkten angezogen Zwischenverhandlungen über die berechtigten Ansichte, denen die Kommunikation mit den Landtags-Abgeordneten zustehen solle, und welche der Redner dahin exponirt hat daß sowohl Korporationen wie einzelne Interessen verhandeln seyn müßten, wird die Debatte geschlossen und zur Fragestellung über die drei Anträge der Herren Hansemann, Zimmermann und der Abtheilung geschritten. Dieselben werden in dieser Reihenfolge vorgebracht und was die beiden ersten anbetrifft, verworfen. Rücksichtlich des letzteren bemerkt der Marschall: „Es will mir aber scheinen, als ob der Antrag eine Modification durch dasjenige erleiden müsse, was durch den Herrn Landtags-Kommissarius darüber erklärt worden ist. Er sagte nämlich, er sey vollkommen einverstanden mit dem, was durch diesen Antrag gebeten werden solle, er glaube aber, daß eine andere Deutung auch gar nicht in den Paragraphen gelegt werden könne. Daher würde es sich nur darum handeln, Allerhöchsten Orts zu erbitten, daß eine Deklaration erfolge, nach welcher der Paragraph diese erbetene Deutung habe. (Viele Stimmen rufen: Ja!) Diejenigen Herren, die für die Bejahung sind, bitte ich aufzustehen."

Der Antrag der Abtheilung wird mit dieser Maßgabe fast einstimmig angenommen.

Referent v. d. Heydt führt in seinem Vortrage fort: „Ein fernerer Antrag ist auf Aufhebung der Bestimmung gerichtet, nach welcher Bitten und Beschwerden, welche einmal zurückgewiesen worden sind, später hin auch nur dann erneuert werden sollen, wenn neue Gründe sich ergeben, und es wird dieser Antrag auf denselben Gründen motivirt, aus welchen überhaupt die Beseitigung des Petitionsrechts von allen Lästigen Bestimmungen als nothwendig dargestellt wird. Ein Nachtheil könne daraus nicht entstehen, wenn das Volk seinen Vertretern das Vertrauen schenke, seine Wünsche, auch wenn sie früher abgewiesen, von neuem ihrer Beurtheilung vorzulegen, um sie, wenn erheblich befunden, der Krone neuerdings vorzutragen. Das Vertrauen könne dadurch nur wachsen, die Landes-Angelegenheiten könnten dadurch nur gewinnen. — Die Abtheilung verhehle sich nicht, daß die fragliche Bestimmung ihren Nachtheilen nach leicht zu umgehen sey und, wie die Erfahrung lehre, auch stets umgangen worden sey, da es an Auffindung neuer Gründe niemals fehlen werde. Eine gesetzliche Bestimmung aber, die ihrem eigentlichen Sinne nach von beiden Seiten so wenig beachtet werde und in der That in manchen Fällen ohne Nachtheil nicht streng gehandhabt werden könne, scheine überhaupt nicht wünschenswerth. Nur darüber seien die Meinungen getheilt, ob es angemessen sey, schon jetzt eine Bitte dieserhalb an Se. Majestät zu richten. Von der einen Seite wurde dies, bevor wegen periodischer Wiedereinberufung des Vereinigten Landtags Bestimmung getroffen sey, nicht für zeitgemäß erachtet. Dagegen wurde auf der anderen Seite gerade in dem Mangel einer Bestimmung über die Periodicität ein um so dringenderes Motiv zur Unterstützung des traglichen Petitions-Antrags gefunden, und es wurde auf den Nordbesitzen früher zurückgewiesener Wünsche für die Stände eine um so größere Pflicht erkannt, die Krone nicht darüber in Zweifel zu lassen, ob solche Wünsche noch nämlich und mit Ernst gehegt werden. Wie es dem Unterzeichneten scheint, auch einmal zurückgewiesene Bitten zu erneuern, so glaubte man auch für die Stände ein gleiche Befugniß in Anspruch nehmen zu können und gerade in dem Nordsteben früher zurückgewiesener Wünsche den sichtigen Grund zur Erneuerung zu finden. — Bei der Abstimmung über die Frage: ob auch ohne Eintreten neuer Gründe für jetzt die Zulässigkeit früher zurückgewiesener, erneuerter Petitionen zu bevorworten sey, ergab sich Stimmengleichheit."

Abgeordn. Stedmann (Gutsbesitzer a. Besselich, 3., Rheinprov.) stimmt sowohl in der provinzialständischen Gesetzgebung, als in dem neuen Patente vom 3. d. etwas etwas, was zum Theil ein schmerzliches Gefühl hat, nämlich die große Beschränkung bei Petitionsrechts. Ohne von einem Rechte, wie es dem norwegischen Storthing eingeräumt ist, daß eine Petition, welche zwei-, dreimal, ohne die Königl. Sanction bekommen zu haben, von dem Storthing berathen werden ist, alsdann von selber zum Gesetz werden müsse, zu wollen, damit sich in der That bei und um die Thron unthätigen Recht, das letzte Recht, was einer unterthänigen oder individuellen Person eingeräumt werden kann, das Recht, eine bloße Bitte dem Landesherrn und, wie wir hoffen dürfen, dem Landesvater vortragen zu dürfen. Wenn eine Bitte vom Unterthanen an den König gerichtet werde, von Eingelnen, von Mehreren, von Vielen, so sey schwerlich ein Grund vorhanden, sonst werde man die Allerhöchste Person nicht anbrechen Wenn aber diese Bitte wiederholt erneuert werde, nachdem sie mehrmals abgeschlagen worden, dann müsse sie einmal sehr Widerspruch seyn. Der Redner findet, daß in dieser Hinsicht das Patent vom 3. Februar noch schärfer sey, als das provinzialständische Gesetz vom 27. März 1824 sey. In diesem heiße es, daß zurückgewiesene Anträge nur alsdann, wenn sich neue Veranlassungen oder neue Gründe ergeben, nicht wiederholt werden sollen, in dem Patente sey aber der erneuert werden könnten, wenn sich neue Gründe darbieten.

Der Landtags-Kommissar bestreitet diese Ansicht. Das Wort „Veranlassung" ist in dem Gesetze vom 3. Februar weggeblieben, aber gewiß nicht in dieser Auslassung nicht die Absicht erkannt werden, in dieser Beziehung strengere Grenzen zu stellen; denn daß neue Veranlassungen auch neue Gründe folgen, das unterliege, glaube er, keinem Zweifel. Uebrigens wolle er sich dagegen verwahren, daß seine Rede ein Eingriff in die Diskussion oder eine Erklärung sey, um gegen den Wunsch dieser Petitionirung zu wirken. Vielmehr dürfe er in dieser Beziehung zu hohen Versammlung in keinerlei Weise vorgreifen.

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

(Hierzu zwei Beilagen.)

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 128.** Münster, Sonnabend den 29. Mai **1847.**

Abg. Dittrich findet den dringendsten Grund für den Antrag darin: daß durch Wiederholung der Petitionen das Fortschreiten früher zurückgewiesener Wünsche bekräftigt werde.

Abg. Graf von Hellborf glaube, wenn das Verfahren für einmal abschläglich beschiedene Anträge sich in der nächstfolgenden Stände-Versammlung oder in einer späteren wieder herausstellt, es gewiß ganz unbedenklich sey, dürfte, setzend der Krone und der Räthe der Krone keine Hindernisse bestände in den Weg zu legen. Es sey sogar der Uebergang, daß eine solche Konzession wesentlich zur Beruhigung und Zufriedenstellung des Landes beitragen werde. Den Beweis, daß die Wiederholung solcher Anträge doch am Ende zum Ziele führe, liefere eine ganz in das gewöhnliche Leben hineinlaufende Begebenheit, die Frage wegen Einführung der Gasse-Leuchter. Im Jahre 1833 wurde von dem sächsischen Provinzial-Landtage ein Antrag darauf gestellt; der Antrag wurde in dem Landtagsabschiede bestimmt zurückgewiesen; er wurde erneuert, und endlich hatten wir die Freude, diesen Antrag in Gestalt einer Proposition im Jahre 1845 an den Landtag zurückgelangen zu sehen. Er stimme daher für denjenigen Theil der Abtheilung, welche den Antrag, daß auch abschlägig beschiedene Anträge — ohne Erfahrung neuer Gründe wiederholt werden dürfen, befürwortet hat. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Graf von Eulenburg (Kammerherr und Landrath a. Preußen, 1., Prov. Preußen) sagt, daß er sich für diejenige Fraction der Abtheilung erkläre, welche gegen den Antrag gestimmt hat, und dem Grunde, weil ihm die Bestimmung des Gesetzes eine ganz klare und naturgemäße zu sein scheint. — Abgeordn. Stedtmann bemerkt, er müsse dem geehrten Redner aus Preußen entgegnen, daß bereits viele Bitten, zum Theil positive können, zum Theil negative abverbrennt, an den Thron gelangt und zum Theil abgeschlagen sind, welchen bei ihrer Wiederholung bereits worden ist. Ein Beispiel, welches von Wichtigkeit ist, ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, welche die Rheinländer 30 Jahre lang verschiedene und andere Provinzen eben so lange gefordert haben. — Die Abgeordneten Tschoke und Siebig schließen sich demjenigen Theile der Abtheilung an, welche für die Wiederholung der Bitte gestimmt haben.

Abgeordn. Graf von Galen (Erbkämmerer a. Assen, 1., Provinz Westfalen): Ich erlaube mir nur die wenigen Worte zu sagen: Jede Bitte setzt Einen voraus, bei dem man bittet oder bei dem man sich beschwert, also einen Höheren. Bei Sr. Majestät dem Könige, bei dem wir bitten, kann vorausgesetzt werden, daß jede Bitte oder Beschwerde gehörig geprüft werde. Wenn wir immer ohne neue Gründe bitten, so sieht nicht und die Entscheidung zu, sondern Se. Maj.-stät; wenn wir immer dasselbe wiederholen und immer dieselbe abschlägliche Antwort erwarten dürfen, wie können wir da auf Vereinigung rechnen. Ich habe dies bei einer politischen Versammlung für einen geschichten Moment, und ich glaube, daß, wenn wir neue Gründe haben, so werden wir sie vorbringen können. Wenn wir diese neuen Gründe aber nicht haben, so haben wir auch keine neue Veranlassung, und wir müssen es Se. Maj.-stät anheimstellen, ob Er darauf eingehen will.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte. Die Frage ist einfach die: Sollen zurückgewiesene Petitionen auch ohne neue Gründe wieder angebracht werden dürfen? Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Es erheben sich viele Mitglieder.) — Die Majorität steht sich nicht erkennen; ich ersuche daher die Herren Ostmer, zu zählen. — Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist bejaht mit 359 Stimmen gegen 99 Stimmen.

Der Referent von der Heydt führt in seinem Vortrage fort: „Rücksichtlich des von den Provinzial-Landtagen bis dahin ausgeübten Petitionsrechts, hat die Abtheilung sich nicht überzeugen können, daß dasselbe, wie es nicht auf den Vereinigten Landtag übergegangen ist, durch die Ständische Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. irgend eine Beschränkung erlitten habe. Es ist auch eine spezielle Beschränkung von dem Antragsteller nicht angeführt worden. Daß den Provinzial-Landtagen ferner noch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten das Petitionsrecht verbleibe, wird nicht in der Absicht des Antragstellers liegen. Es würde dies nicht nur mit der neueren, sondern auch mit der älteren ständischen Gesetzgebung in Widerspruch stehen und von Seiten der Abtheilung auch nicht bevorwortet werden können. Anbelangend die für Petitionen der Provinzial-Landtage erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, so glaubte die Abtheilung bei der Ungewißheit darüber, wie nach Einlegung des Vereinigten Landtags die künftige Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage sich praktisch gestalten werde, daß der Antrag wegen einfacher Stimmen-Mehrheit für Petitionen der Provinzial-Landtage wohl einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben könne. Als Gründe zu diesem Beschlusse der Abtheilung giebt der Referent folgendes an: „Es wurde von einem Theile der Abtheilung bemerkt, daß, nachdem die Anwesenheit des Königl. Kommissars und überhaupt der Räthe der Krone in den ständischen Versammlungen sich so überaus zweckmäßig und heilsam herausgestellt habe, man nicht zweifle, daß die hohe Staats-Regierung auch dazu übergehen werde, auch auf den Provinzial-Landtagen einen Kommissar in der Versammlung anwesend seyn zu lassen, damit er auch da erwarten selbst oder durch hinzuzuziehende Beamte über die dort vorkommenden Bitten und Beschwerden, wenn für die Provinz betreffen, sofort Aufschluß geben könne, und es wurde gefragt, daß, wenn eine solche Einrichtung getroffen würde, dann die dabei Versammlung auch nun so bereiter sein werde, für die Provinzial-Landtage die einfache Stimmenmehrheit zu bevorworten; sie hat geglaubt, daß dann um so weniger Bedenken würden obwalten können, einen solchen Antrag zu unterstützen. Ich für meine Person bin auch ganz der Meinung, daß bei den Provinzial-Landtagen die einfache Stimmenmehrheit genügen werde und glaube, daß sie um so mehr genügen kann, wenn auch dort die Anwesenheit eines Königl. Kommissars dazu beitragen könnte, Mißverständnisse zu beseitigen und die nöthigen Aufklärungen zu geben.

Nach einer längeren Debatte, welche sich hauptsächlich um die Competenz des Vereinigten Landtags in dieser Sache dreht, äußert der Landtags-Kommissar: Das ständische Gesetz vom 3. Juni 1823 bestimmt: „Dem gegenwärtigen Gesetze, was jetzt auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wünschlich und nützlich erachten, so werden Wir dies nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen." Das Gesetz vom 3. Februar bestimmt in §. 12 ausdrücklich, daß Wir und bewegen haben, durch den Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern." Nach der Combination dieser Gesetze ist die Ansicht der Regierung ungezweifelhaft die, daß in den Bestimmungen der einzelnen provinzialständischen Gesetze ohne Abänderung der betreffenden Provinzial-Stände keine Aenderung getroffen werden dürfe. Deshalb würde ein Antrag, wie der jetzt vorliegende, wenn er an den Thron Sr. Majestät des Königs gelangte, keine Berücksichtigung finden können, weil er (nach unserer Ansicht) ein ungesetzlicher wäre. Sollte also in dieser Tendenz ein Antrag von der hohen Versammlung gestellt werden, so könnte es kein anderer sein, als die Bitte an Se. Majestät den König, daß Allerhöchstdieselben den nächsten Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen lassen möchten, dahin gehend, daß die Bestimmungen, wonach zwei Drittel der Stimmen nöthig sind, um eine Petition an Se. Majestät gelangen zu lassen, aufgehoben werden. Dies ist der gesetzliche Standpunkt.

Abgeordn. Möwes: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der nicht vorgelesene Schluß des §. 12 dahin lautet: „Und bleiben diesem (dem Vereinigten Landtage) alle auf derartige Aenderungen der ständischen Verhandlungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten", so versteht es sich doch wohl von selbst, daß dabei auch die Annahme, welche in denselben Absatz findet, vorbehalten bleibe, die Annahme nämlich, daß alle hierzu gehörigen Angelegenheiten, welche eine einzelne Provinz betreffen, nur von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind.

Abgeordn. Dittrich kann der Erläuterung, die der Hr. Landtags-Commissar gegeben, nicht beitreten. Andere Redner stimmen dem Vorschlag, den der Landtags-Commissar gemacht hat, mit der Hand gegeben, bei. (Stürmischer Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es ist genügend worden, die Debatte zu schließen. (Vielfacher Ruf: Ja! Ja!) — Ich werde den von dem Herrn Landtags-Commissar gemachten Vermittelungs-Vorschlag zuvor zur Abstimmung bringen, der dahin geht, daß eine Allerhöchste Proposition erbeten werden könne, wonach die Bestimmung aufgehoben werden möge, daß zur Einbringung von Petitionen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nothwendig ist.

Landtags-Commissar: Ich habe durchaus nichts dagegen, daß dieser Antrag gestellt werde, ohne aber, ihn nicht als einen solchen zu bezeichnen, der von mir als Vermittelungs-Vorschlag aufgegangen sey; ich habe vielmehr nur gesagt, daß der ursprüngliche Antrag nach der Ansicht der Regierung ein ungesetzlicher sey und nur der vorliegende als gesetzlich betrachtet werden könne.

Marschall: Ich muß mich selbst dahin berichtigen, daß ich den Vorschlag des Herrn Landtags Commissars nur in Folge dieser Bezeichnung, die ein geehrtes Mitglied brauchte, so genannt habe. Will also die hohe Versammlung ihre Bitte dahin richten, daß den nächsten Provinzial-Landtagen über den besagten Gegenstand eine Proposition zugehe? (Die Frage wird von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden bejaht.)

Der Minister des Auswärtigen von Canitz: Meine Herren, derselbe Beweggrund, welcher meinen verehrten Collegen, den Herrn Landtags Commissar veranlaßt hat, bei dem Anfang der Berathung das Wort zu nehmen, bewegt auch mich, bei dem Anfange dieser Diskussion Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen, nämlich der Grund, ein Mißverständniß aufzuklären. Wir entfernt, der beabsichtigten Petition oder dem Antrage Ihrer Abtheilung entgegentreten zu wollen, kann ich mich vielmehr nur damit einverstanden erklären. — Zunächst handelte es sich davon, ob es in der Intention der Verordnung vom 3. Februar liegen könne, daß Petitionsrecht der Stände zu beschränken und in Bezug auf alle äußeren Angelegenheiten abzuschneiden, mit anderen Worten: ob es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, von den getreuen Ständen seiner Lande zu erwarten und zu verlangen, daß sie für die auswärtigen Verhältnisse keinen Sinn und kein Gefühl haben sollen. Ich antworte darauf auf das allermichtigendste: Nein! das ist ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen. Eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu geben, liegt nicht in der Macht von irgend Jemand unter uns; ich glaube aber, daß ein einfacher Blick auf die Worte des Paragraphen dazu genüge, um über den richtigen Sinn keinen Zweifel zu haben. Der Paragraph lautet nämlich: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche seinen Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche alleis das Interesse der einzelnen Provinz betreffen, den Provinzialständen verbleiben." — Meines Ermessens ist der Sinn dieses Paragraphen der Gegensatz von allgemeinen und provinziellen Interessen (wie die Abtheilung das Wort Angelegenheit auszudrücken hat.) Der Ausdruck: innere Angelegenheiten kann nicht so verstanden werden, als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen. Es ist aber gerade bei diesen Angelegenheiten schwierig, durch eine Definition die Fälle vorher zu bestimmen, welche Gegenstand einer ständischen Petition zu werden geeignet sein können. Die auswärtigen Angelegenheiten werden mehr oder minder gemischt sein die eine Seite den inneren Verhältnissen der Länder zu, die sie betreffen, sonst würden sie überhaupt kein Interesse darbieten. Es können politische Verhältnisse in einer anderen Hemisphäre sein, die uns Alle zusammen nichts angehen. Diejenigen aber, die uns

(Viele Stimmen rufen: le für die Besprechung sind.

ung wird mit dieser Maß- mmen.

führt in seinem Vortrage auf Aufhebung der Be- er Bitten und Beschwer- sen worden sind, späte- erden sollen, wenn neue d wird dieser Antrag auf ach welchen überhaupt bi von allen lästigen Bera- tagsfrist wird. Ein Nach- hen, wenn das Volk sich n schenke, seine Wünsche, n, von neuem ihrer Be- wenn erheblich bekannt, tragen. Das Vertrauen ie Landes-Angelegenheiten ch — Die Abtheilung con- agliche Bestimmung ihren agehen sey und, wie die mgangen worden sey, da nde niemals fehlen werde, ber, die ihrem eigentlichen in so wenig brachten heute Hineinlaufende Begebenheit, Einführung der Gasse-Leuchter. Im Jahre 1833 wurde von dem sächsischen Provinzial-Landtage ein Antrag darauf gestellt; der Antrag wurde in dem Landtagsabschiede bestimmt zurückgewiesen; er wurde erneuert, und endlich hatten wir die Freude, diesen Antrag in Gestalt einer Proposition im Jahre 1845 an den Landtag zurückgelangen zu sehen. Er stimme daher für denjenigen Theil der Abtheilung, welche den Antrag, daß auch abschlägig beschiedene Anträge — ohne Erfahrung neuer Gründe wiederholt werden dürfen, befürwortet hat. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Graf von Eulenburg (Kammerherr und Landrath a. Preußen, 1., Prov. Preußen) sagt, daß er sich für diejenige Fraction der Abtheilung erkläre, welche gegen den Antrag gestimmt hat, und dem Grunde, weil ihm die Bestimmung des Gesetzes eine ganz klare und naturgemäße zu sein scheint. — Abgeordn. Stedtmann bemerkt, er müsse dem geehrten Redner aus Preußen entgegnen, daß bereits viele Bitten, zum Theil positive können, zum Theil negative abverbrennt, an den Thron gelangt und zum Theil abgeschlagen sind, welchen bei ihrer Wiederholung bereits worden ist. Ein Beispiel, welches von Wichtigkeit ist, ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, welche die Rheinländer 30 Jahre lang verschiedene und andere Provinzen eben so lange gefordert haben. — Die Abgeordneten Tschoke und Siebig schließen sich demjenigen Theile der Abtheilung an, welche für die Wiederholung der Bitte gestimmt haben.

Abgeordn. Graf von Galen (Erbkämmerer a. Assen, 1., Provinz Westfalen): Ich erlaube mir nur die wenigen Worte zu sagen: Jede Bitte setzt Einen voraus, bei dem man bittet oder bei dem man sich beschwert, also einen Höheren. Bei Sr. Majestät dem Könige, bei dem wir bitten, kann vorausgesetzt werden, daß jede Bitte oder Beschwerde gehörig geprüft werde. Wenn wir immer ohne neue Gründe bitten, so sieht nicht und die Entscheidung zu, sondern Se. Maj.-stät; wenn wir immer dasselbe wiederholen und immer dieselbe abschlägliche Antwort erwarten dürfen, wie können wir da auf Vereinigung rechnen. Ich habe dies bei einer politischen Versammlung für einen geschichten Moment, und ich glaube, daß, wenn wir neue Gründe haben, so werden wir sie vorbringen können. Wenn wir diese neuen Gründe aber nicht haben, so haben wir auch keine neue Veranlassung, und wir müssen es Se. Maj.-stät anheimstellen, ob Er darauf eingehen will.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte. Die Frage ist einfach die: Sollen zurückgewiesene Petitionen auch ohne neue Gründe wieder angebracht werden dürfen? Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Es erheben sich viele Mitglieder.) — Die Majorität steht sich nicht erkennen; ich ersuche daher die Herren Ostmer, zu zählen. — Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist bejaht mit 359 Stimmen gegen 99 Stimmen.

Der Referent von der Heydt führt in seinem Vortrage fort: „Rücksichtlich des von den Provinzial-Landtagen bis dahin ausgeübten Petitionsrechts, hat die Abtheilung sich nicht überzeugen können, daß dasselbe, wie es nicht auf den Vereinigten Landtag übergegangen ist, durch die Ständische Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. irgend eine Beschränkung erlitten habe. Es ist auch eine spezielle Beschränkung von dem Antragsteller nicht angeführt worden. Daß den Provinzial-Landtagen ferner noch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten das Petitionsrecht verbleibe, wird nicht in der Absicht des Antragstellers liegen. Es würde dies nicht nur mit der neueren, sondern auch mit der älteren ständischen Gesetzgebung in Widerspruch stehen und von Seiten der Abtheilung auch nicht bevorwortet werden können. Anbelangend die für Petitionen der Provinzial-Landtage erforderliche Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, so glaubte die Abtheilung bei der Ungewißheit darüber, wie nach Einlegung des Vereinigten Landtags die künftige Bedeutung und Wirksamkeit der Provinzial-Landtage sich praktisch gestalten werde, daß der Antrag wegen einfacher Stimmen-Mehrheit für Petitionen der Provinzial-Landtage wohl einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben könne. Als Gründe zu diesem Beschlusse der Abtheilung giebt der Referent folgendes an: „Es wurde von einem Theile der Abtheilung bemerkt, daß, nachdem die Anwesenheit des Königl. Kommissars und überhaupt der Räthe der Krone in den ständischen Versammlungen sich so überaus zweckmäßig und heilsam herausgestellt habe, man nicht zweifle, daß die hohe Staats-Regierung auch dazu übergehen werde, auch auf den Provinzial-Landtagen einen Kommissar in der Versammlung anwesend seyn zu lassen, damit er auch da erwarten selbst oder durch hinzuzuziehende Beamte über die dort vorkommenden Bitten und Beschwerden, wenn für die Provinz betreffen, sofort Aufschluß geben könne, und es wurde gefragt, daß, wenn eine solche Einrichtung getroffen würde, dann die dabei Versammlung auch nun so bereiter sein werde, für die Provinzial-Landtage die einfache Stimmenmehrheit zu bevorworten; sie hat geglaubt, daß dann um so weniger Bedenken würden obwalten können, einen solchen Antrag zu unterstützen. Ich für meine Person bin auch ganz der Meinung, daß bei den Provinzial-Landtagen die einfache Stimmenmehrheit genügen werde und glaube, daß sie um so mehr genügen kann, wenn auch dort die Anwesenheit eines Königl. Kommissars dazu beitragen könnte, Mißverständnisse zu beseitigen und die nöthigen Aufklärungen zu geben.

Nach einer längeren Debatte, welche sich hauptsächlich um die Competenz des Vereinigten Landtags in dieser Sache dreht, äußert der Landtags-Kommissar: Das ständische Gesetz vom 3. Juni 1823 bestimmt: „Dem gegenwärtigen Gesetze, was jetzt auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wünschlich und nützlich erachten, so werden Wir dies nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen." Das Gesetz vom 3. Februar bestimmt in §. 12 ausdrücklich, daß Wir und bewegen haben, durch den Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern." Nach der Combination dieser Gesetze ist die Ansicht der Regierung ungezweifelhaft die, daß in den Bestimmungen der einzelnen provinzialständischen Gesetze ohne Abänderung der betreffenden Provinzial-Stände keine Aenderung getroffen werden dürfe. Deshalb würde ein Antrag, wie der jetzt vorliegende, wenn er an den Thron Sr. Majestät des Königs gelangte, keine Berücksichtigung finden können, weil er (nach unserer Ansicht) ein ungesetzlicher wäre. Sollte also in dieser Tendenz ein Antrag von der hohen Versammlung gestellt werden, so könnte es kein anderer sein, als die Bitte an Se. Majestät den König, daß Allerhöchstdieselben den nächsten Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen lassen möchten, dahin gehend, daß die Bestimmungen, wonach zwei Drittel der Stimmen nöthig sind, um eine Petition an Se. Majestät gelangen zu lassen, aufgehoben werden. Dies ist der gesetzliche Standpunkt.

Abgeordn. Möwes: Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der nicht vorgelesene Schluß des §. 12 dahin lautet: „Und bleiben diesem (dem Vereinigten Landtage) alle auf derartige Aenderungen der ständischen Verhandlungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten", so versteht es sich doch wohl von selbst, daß dabei auch die Annahme, welche in denselben Absatz findet, vorbehalten bleibe, die Annahme nämlich, daß alle hierzu gehörigen Angelegenheiten, welche eine einzelne Provinz betreffen, nur von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind.

Abgeordn. Dittrich kann der Erläuterung, die der Hr. Landtags Commissar gegeben, nicht beitreten. Andere Redner stimmen dem Vorschlag, den der Landtags-Commissar gemacht hat, mit der Hand gegeben, bei. (Stürmischer Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es ist genügend worden, die Debatte zu schließen. (Vielfacher Ruf: Ja! Ja!) — Ich werde den von dem Herrn Landtags-Commissar gemachten Vermittelungs-Vorschlag zuvor zur Abstimmung bringen, der dahin geht, daß eine Allerhöchste Proposition erbeten werden könne, wonach die Bestimmung aufgehoben werden möge, daß zur Einbringung von Petitionen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nothwendig ist.

Landtags-Commissar: Ich habe durchaus nichts dagegen, daß dieser Antrag gestellt werde, ohne aber, ihn nicht als einen solchen zu bezeichnen, der von mir als Vermittelungs-Vorschlag aufgegangen sey; ich habe vielmehr nur gesagt, daß der ursprüngliche Antrag nach der Ansicht der Regierung ein ungesetzlicher sey und nur der vorliegende als gesetzlich betrachtet werden könne.

Marschall: Ich muß mich selbst dahin berichtigen, daß ich den Vorschlag des Herrn Landtags Commissars nur in Folge dieser Bezeichnung, die ein geehrtes Mitglied brauchte, so genannt habe. Will also die hohe Versammlung ihre Bitte dahin richten, daß den nächsten Provinzial-Landtagen über den besagten Gegenstand eine Proposition zugehe? (Die Frage wird von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden bejaht.)

Der Minister des Auswärtigen von Canitz: Meine Herren, derselbe Beweggrund, welcher meinen verehrten Collegen, den Herrn Landtags Commissar veranlaßt hat, bei dem Anfang der Berathung das Wort zu nehmen, bewegt auch mich, bei dem Anfange dieser Diskussion Ihnen einige Bemerkungen vorzutragen, nämlich der Grund, ein Mißverständniß aufzuklären. Wir entfernt, der beabsichtigten Petition oder dem Antrage Ihrer Abtheilung entgegentreten zu wollen, kann ich mich vielmehr nur damit einverstanden erklären. — Zunächst handelte es sich davon, ob es in der Intention der Verordnung vom 3. Februar liegen könne, daß Petitionsrecht der Stände zu beschränken und in Bezug auf alle äußeren Angelegenheiten abzuschneiden, mit anderen Worten: ob es die Idee des Gesetzgebers gewesen sei, von den getreuen Ständen seiner Lande zu erwarten und zu verlangen, daß sie für die auswärtigen Verhältnisse keinen Sinn und kein Gefühl haben sollen. Ich antworte darauf auf das allermichtigendste: Nein! das ist ihm gewiß nicht in den Sinn gekommen. Eine authentische Interpretation dieses Gesetzes zu geben, liegt nicht in der Macht von irgend Jemand unter uns; ich glaube aber, daß ein einfacher Blick auf die Worte des Paragraphen dazu genüge, um über den richtigen Sinn keinen Zweifel zu haben. Der Paragraph lautet nämlich: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche seinen Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche alleis das Interesse der einzelnen Provinz betreffen, den Provinzialständen verbleiben." — Meines Ermessens ist der Sinn dieses Paragraphen der Gegensatz von allgemeinen und provinziellen Interessen (wie die Abtheilung das Wort Angelegenheit auszudrücken hat.) Der Ausdruck: innere Angelegenheiten kann nicht so verstanden werden, als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen. Es ist aber gerade bei diesen Angelegenheiten schwierig, durch eine Definition die Fälle vorher zu bestimmen, welche Gegenstand einer ständischen Petition zu werden geeignet sein können. Die auswärtigen Angelegenheiten werden mehr oder minder gemischt sein die eine Seite den inneren Verhältnissen der Länder zu, die sie betreffen, sonst würden sie überhaupt kein Interesse darbieten. Es können politische Verhältnisse in einer anderen Hemisphäre sein, die uns Alle zusammen nichts angehen. Diejenigen aber, die uns

zwei Beilagen.)

angeben, theilen sich, wie in dem Bericht der Abtheilung sehr richtig erörtert worden ist, in solche, welche die Interessen des Landes, einzelner Individuen, einzelner Corporationen, einzelner Provinzen, der Städte, kurz, die irgend ein Interesse in unserm Lande berühren, und in solche, wo das nicht der Fall ist. Dieses durch eine Definition vollkommen zu bestimmen, würde eine schwierige Aufgabe seyn, und ich glaube auch überhaupt, daß man mit Definitionen oft Gefahr läuft, sich vom Ziele zu entfernen, statt es zu treffen. Auf einen sicheren Halt weist der Bericht hin. „In solchen Fällen, in welchen der königl. Commissarius wegen schwebender Verhandlungen aber überhaupt im Interesse des Staates die weitere Erörterung irgend einer angezeigten, äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte.“ Da appellirt die Abtheilung an eine Regel, an eine Macht, an ein Wesen, welches ich höher stelle, als alle Definitionen, nämlich an Ihren politischen Takt, meine Herren, an Ihre Gesinnung! — Dies kommt besonders hier zur Anwendung, wo wir von einer Petition reden, und zwar von einer solchen, die man nach einem arithmetischen Gleichnis eine Petition in zweiter Potenz nennen könnte, von einer Petition, die von dem Petitionsrecht überhaupt handelt. Es ist viel von dem Gewichte ständischer Petitionen gesprochen worden, und Sie mögen mir erlauben, daß ich auf einige Aeußerungen, die in früheren Diskussionen vorgekommen sind, hinweise. Ich werde bei der vorliegenden Frage bleiben. Nach meinem Begriffen, von denen ich glaube, daß die Mehrzahl der Versammlung damit einverstanden seyn wird, ist eine Petition, welche eine Versammlung, wie diese, an den Thron bringt, etwas Anderes, als eine bloße Bitte, und das Verhältniß des Landvolkes zu den Landesherren, so schön es auch ist, paßt auf dieses Verhältniß nicht ganz. Bitten kann man um Alles, Bitten ist ein unbeschränktes Recht, und es kommen in der Welt alle Tage Bitten vor, die kein anderes Motiv haben als das, daß man eben etwas erlangen möchte. Derg[illegible]chen Bitten bedürfen sehr wenig. Eine Petition der Stände, an den Thron gebracht, soll aber ein anderes Gewicht haben, sie soll ein Votum der Versammlung seyn, besonders in Angelegenheiten der Art, von denen hier die Rede ist. Was kann in Beziehung auf die außerhalben Angelegenheiten dem Gegenstand einer Petition seyn? Ich bekenne mich beispielsweise zu der Zahl, die man hier angemacht führt hat. Es ist hier die Rede von sehr verschiedenen Dingen. Erörterung von Angelegenheiten eines deutschen Landes, die in gewisse Verwicklungen gerathen sind. Welcher Art sind diese Verwicklungen? Sie beruhren theils die Erbfolge in einem fremden Königshause, theils die inneren Verhältnisse eines deutschen Landes in einer (in der Beziehung, wie sie hier in dieser Versammlung gilt) fremden Angelegenheit. Es sind damit die Sympathien in Verbindung gebracht, welche den deutschen Bund umschlingen. Die Neigungen dieser Nationalgefühle mögen sich vollkommen zu ehren, diese können jedoch schwerlich Gegenstand einer ständischen Petition werden. Ferner ist unmittelbar daneben die Ausbildung und Kräftigung des Zollvereines angeführt. Das führt uns in ein anderes Gebiet, nämlich auf Interessen, die ungezweifelt Gegenstand ständischer Petitionen seyn können. Eine Petition dieser Art, und zwar von einer großen Majestät, die recht unzweideutig ihre Wünsche aussprache, welche die verschiedenartigen Interessen, die in dieser Frage zusammengestoßt, gehörig erwogen und, in ein Resultat zusammengefaßt, ganz deutlich darlegte, eine Petition, welche zeigte, was der allgemeine Wunsch des Landes, der verschiedenen Stände, der verschiedenen Provinzen in dieser Hinsicht wäre, eine solche Petition würde mir sehr erwünscht seyn. Dies ist offenbar eine außerhalbe Angelegenheit, die mit den inneren Interessen zusammenhängt, also unzweifelhaft nach der alten und neuen Gesetzgebung Stoff zu Ihrer Berathung und zu einer Petition darbieten könnte. — Ferner ist dabei einer anderen Fälle und der Verluste erwähnt, die einem politischen Abkommen gebracht haben sollen, der offenbar in die erste Kategorie gehört, und welcher sein Gegenband der Rücksichten Diskussion seyn konnte; ohne zu behaupten, daß Fälle der Art über überhaupt aufgestellt lassen möchten, würde doch jedenfalls näher und tiefer in die Verhältnisse eingegangen werden müssen, ehe darauf Stoff zu einer Beschwerde oder zu einer Petition sich ergäbe. Es kann Fälle geben, wo Partikular-Interessen neben den allgemeinen politischen zu wahren sind; liegt ein solcher Fall vor, so würde ich gern zu der eisenlichen Aufklärung und Mitwirkung bereit seyn, so weit meine Pflichten und meine Kräfte reichen. Zu einer Diskussion in pleno eignet sich aber solcher Gegenstand nicht, und den Gründen, welche der Bericht Ihrer Abtheilung angeführt hat. — Es kann außerdem eine Beschwerde der Gegenband einer ständischen Petition seyn, und hier würde es mir zu allerlegt einfallen, die ständische Wirksamkeit beschränken zu wollen. Es steht unzweifelhaft den Ständen das Recht zu, Beschwerde zu führen über jeden Beamten, der seine Pflicht vernachlässigt hätte, von dem letzten Regierungsdiener, der vielleicht nur einen ephemeren Auftrag hat, bis zu dem, welchem Se. Majestät die Leitung der außerhalben Geschäfte anvertraut hat. Es versteht sich aber auch von selbst, daß eine solche Beschwerde einen wichtigen Grund haben muß, damit (um es offen heraus zu sagen) die Beschwerdeführer sich nicht zu schlimm laden, wenn sie ungegründet befunden würde. Es giebt noch ein drittes, was als Zweck angesehen werden möchte, was nach den Begriffen der heutigen Zeit sehr beliebt geworden ist, nämlich eine Demonstration, wo eine Petition, ohne ein bestimmtes Ziel vor Augen zu haben, die Gesinnungen ausdrücken soll. Hierüber abzusprechen, dürfte nicht hierher gehören; es kann Verhältnisse geben, wo dergleichen ganz gut seyn mag, als allgemeine Regel glaube ich jedoch im Interesse des Vereinigten Landtags sagen zu können, daß dergleichen in zweifelhaften Fällen besser unterlassen, als daß man sie bestehlen, und ich komme auf den Schluß des Berichts zurück, worin es heißt: „welche bei ähnlichen Fällen in Städte-Versammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für zurechtend erachtet werden.“ Ohne Hinweisung auf andere Staaten, mit einer Nachahmung ähnlich sehen kann, glaube ich, mich auf die Gesinnung der Versammlung berufen zu können, daß es ihr an dem Sinne, an dem Takt nicht fehlen wird, eine Diskussion zu vermeiden, die äußere Verwicklungen herbeiführen könnte. — Um mit zwei Worten zu resumiren, was ich hier sagen wollte, ist Folgendes: daß eine Petition des ständischen Petitionsrechtes meines Erachtens in der Verordnung vom 3. Februar nicht deutlich genug ist, daß aber eine Beschränkung desselben in Beziehung auf die außerhalben Angelegenheiten nicht durch einzelne Vorschriften, sondern durch den richtigen, durch die Verhältnisse sicheren Takt der Versammlung zweckmäßige ist, auf das sich provozire.

Der Referent v. d. Heydt: Der Herr Abtheilungssprecher zu V. worauf sich stützt, daß die von dem Vorsitzer zunächst dahin gestellte Frage, ob überhaupt in Beziehung auf §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c., wonach das Petitionsrecht der Provinzialstände des Landtages auf „innere Landesangelegenheiten“ beschränkt sei, überhaupt in Berathung gezogen werden könne, oder ob es nicht sofort, ohne Weiteres in die Berathung über die Petition selbst eingehen solle, Sr. Majestät vorzustellen sei, die Petition sei mit 15 gegen 3 Stimmen bejaht worden. Hinsichtlich eines Antrages des Abgeordneten von Bünde, anderweitlich auf Aufhebung der Beschränkung des Petitionsrechts auf innere Angelegenheiten, nämlich auf den Wegfall des Wortes „innere“ im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar gerichtet, beschloß die Abtheilung mit 11 gegen 6 Stimmen, diesen Antrag bei dem hohen Landtage zu befürworten. Endlich wurde vorgestellt sagen, daß auch in den provinzialständischen Gesetzen zur Beschränkung der Kompetenz der Provinzial-Landtage das „Interesse“ der Provinz überall als maßgebend bezeichnet sei. Bei der von dem Herrn Vorsitzer veranlaßten Abstimmung über diesen Vorschlag wurde derselbe mit 15 gegen 2 Stimmen zur Berathung bei dem hohen Landtage angenommen. — Am Schlusse seines Vortrags äußerte der Referent: Es müsse für die ständische Versammlung von wünschbar sein, welche Gesinnungen von der Eingangsstimmung dabei aufsprechen zu hören, wie sie so eben der hochverehrte Herr Minister in Beziehung auf das Petitionsrecht der Stände und in Beziehung auf die Gesinnungen der Stände zu erkennen gegeben habe. Die Ständeversammlung habe Ursache, für baldige solcher Gesinnungen sehr dankbar zu erkennen. Wenn aber der hochgeehrte Redner gen zu erkennen.

Der Referent v. d. Heydt: Nachdem nun auch der Herr Landtags-Marschall erklärt hat, daß er in Folge der Interpretation alle Anträge, die äußere Interessen betreffen, zulassen werde, so stimme ich dem Antrage des Herrn Marschalls insofern bei, als ich vorschlage, die durch das Ministerium ertheilte Interpretation zu acceptiren, davon Akt zu nehmen und vorläufig so lange nicht andere Veranlassung eintritt, dergleichen Anträge fallen zu lassen.

Abgeordn. Hansemann: Insofern die Erklärung des Herrn Ministers als entscheidend zu erachten ist, schließe auch ich mich dem Referenten an.

Abgeordn. von Beckerath: Ich glaube allerdings auch, daß durch das gütige Verhandeln der vorliegende Gegenstand der Abstimmung nahe gebracht ist. Interessen scheint er mir hoch nicht zu liegen, daß nicht noch irgend eine Aufklärung, irgend ein Erörterungsbedürfniß vorhanden sei. Namentlich scheint angemessenlich zu sein, darüber bedarf es nicht, daß auch diese Angelegenheit zu den Petition oder Nachforschung, Bauerbeschluß oder Akt mischen in diese Sache nicht nur üble Dienste thun; sollen, warum ich mich dem widersetzen könnte, besseren, als den bei der Vaterlande wird damit nicht wärtige Politik kein Resultat nur eine Demonstration gegen Herzogtum zu Tichten. (Bravo.)

Abgeordn. Siebig (Holzhausen in Schlesien) kann sich bei dem Antrage, das Petitionsrecht der Stände nicht zur Diskussion gelangen zu lassen, nicht anschließen. Es ist nicht nur Diskussion gestattet, sondern auch Erörterungen (sagt er), wie sie vorgekommen sind, haben theilweise Sätzen bis zum Norden ergossen. Herzen sind die Wünsche und Gesinnungen, diese sind an höchster Stelle, in Bayern, gutgeheißen worden, Wünsche der Art ausgesprochen worden. Wie die preußische Nation, Vertreter hingestanden hat, sich gebahrt werden, die sie nicht, das Schicksal Polens hätte sich, die hohe Ständeversammlung vergeben, wenn wir im Angesichte dieser hochwichtige Erörterung brächten. Ich kann nur Lebenstage der Gesetzgebung nicht verrechnet werde. — weil ich aufmerksam machen, traurige Erscheinung mit Krafft Hebertreiben die Lebensadern Bahnen durchschnitten und Wunden geschlagen, die schwer ten. Wenn also solche Fälle sich, daß Ursache genug da sei zu der Ueberzeugung zu bringen Seiten beleuchtet und erörtert, stellt mit der Bitte angenommen und Umständen da einzusehen.

Marschall: Nachdem Petitionen, welche auf Schleswig mir zukommen zu lassen, um übergeben und zur Berathung wohl zu genügen.

Vom Abgeordn. Hansemann: Es ist nachmendig zu seyn, eine Bitte Königs zu richten, und zwar Abtheilung es vorgeschlagen ist, es anstatt: „innere Angelegenheiten,“ Interessen des „So dankbar wir die erwähnen haben, so läßt es sich es in dem Augenblick nicht aufgesprochen wurde, sondern des Ministeriums gewesen sind von Schwerin äußert sich ist die Dankbarkeits, daß wir sage nicht unbedingt das

nicht nur hat jede solche Frage eine innere Seite, sie kann auch möglicherweise eine derartige Wendung nehmen, daß wir genöthigt sind, Gut und Blut für ihre Lösung einzusetzen, und ich glaube, daß es ein natürliches Recht der Versammlung ist, in solchen Fragen wenigstens eine Bitte an den Thron niederzulegen. Der Zweck des Ständischen Instituts ist das Zusammenwirken mit der Regierung in allen Angelegenheiten des Landes, warum soll dieses Zusammenwirken, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes, seine ganze Zukunft, und jetzt mehr als je abhängt, warum soll es in irgend einer Weise verkürzt werden? Ich bekümmerte daher den Antrag an Se. Majestät den König, daß die Ständeversammlung ermächtigt werden möge, Petitionen in allen Angelegenheiten, äußere, wie innere, an die Krone zu richten. (Bravo.)

Staats-Minister Frhr. von Canitz: Ich habe dieses Punctes gerade deswegen erwähnt, weil er schon in der vorliegenden Petition zur Sprache gebracht worden ist, ich glaube aber doch noch einmal darauf zurückkommen zu müssen in doppelter Beziehung. Einmal meine ich es einer Gegenstand, der hier nicht verhandelt werden kann, denn er betrifft fremde Angelegenheiten, die inneren Angelegenheiten eines fremden Landes. In dem zweiten Gesichtspunkte möchte ich wohl wissen, welche Bitte von dieser der Stände an Se. Majestät zu richten sey, und was Se. Majestät in dieser Sache thun sollte? Es ist hingewiesen worden auf eine mögliche Zukunft, daß daraus ein Kampf oder Krieg entstehen und die deutsche Nationalität verdrängt werden könnte. Ist ein solcher Fall vorhanden? So weit ich die auswärtigen Angelegenheiten kenne, nein! — ich müßte nicht, um was man bitten, über was man Beschwerde führen könnte, man beliebe es mir zu sagen. Daß auch diese Angelegenheit nicht vernachlässigt und, so weit sie Bundes-Angelegenheit ist, nichts versäumt worden ist, darüber bedarf es weiter keiner Erörterung, Petition oder Nachforschung, indem der darüber gefaßte Bundesbeschluß aller Welt bekannt ist. Jedes Hineinmischen in diese Sache würde den Bestrebungen jetzt nur üble Dienste thun; sollte ich einen Grund anführen, warum ich mich dem widersetze, so weiß ich zunächst keinen besseren, als den mehrgedachten Tractat. Dem Vaterlande wird damit nicht genützt, und für die auswärtige Politik kein Resultat hervorgebracht, sondern nur eine Demonstration gemacht, die nach meiner Ueberzeugung nur gar nichts thut.

Abg. Siebig (Holsteinischer a. Breslau, 9. Wahlkreis) kann sich bei der Erklärung des Ministers des Auswärtigen, daß die schleswig-holsteinische Frage hier nicht zur Discussion gehöre, nicht beruhigen. „Beschränkungen (sagt er), wie sie in Schleswig-Holstein vorgekommen sind, haben die Herzen der Nation vom Süden bis zum Norden ergriffen, und mit blutendem Herzen sind die Wünsche ausgesprochen worden, und diese sind an höchster Stelle, ich nenne das Land in Bayern, ausgesprochen worden, und auch in Preußen sind Wünsche der Art ausgesprochen, und aber an diesem Orte, wo die preußische Nation zum ersten Male seine Vertreter hingeschickt hat, soll dieser Angelegenheit nicht gedacht werden, die so wichtig ist. Ob Preußen einmal das Schicksal Polens hätte oder nicht, Ob? so glaube ich, die hohe Ständeversammlung würde sich ihre Würde vergeben, wenn wir im Angesichte des deutschen Vaterlandes diese hochwichtige Frage hier nicht zur Anregung brächten. Ich kann nur dafür stimmen, daß hier der Lebensfrage der Eingang in diese Ständeversammlung nicht verwehrt werde. — Noch auf einen Punkt will ich aufmerksam machen, es ist die hochwichtige, traurige Erscheinung mit Krakau; da sind mit wenigen Ausnahmen die Lebensadern einer der reichsten Provinzen durchschnitten und dem Vaterlande die tiefsten Wunden geschlagen, die schwerlich zu heilen seyn dürften. Wenn also solche Fälle vorkommen, so glaube ich, daß Ursache genug da sey, um bei Gouvernement zu der Ueberzeugung zu bringen, daß es hier von allen Seiten beleuchtet und erörtert und wo möglich Se. Majestät mit der Bitte angegangen werde, nach Kräften und Umständen da einzuschreiten, wo es Noth thut."

Marschall: Nachdem ich gehoren habe, die Petitionen, welche auf Schleswig - Holstein Bezug haben, mir zukommen zu lassen, um sie einer Abtheilung zu übergeben und zur Berathung zu bringen, so scheint dies wohl zu genügen.

Dem Abgeordn. Hansemann scheint es doch nothwendig zu seyn, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, und zwar in dem Sinne, wie die Abtheilung es vorgeschlagen hat, nämlich dahin, daß es enthalt: „innere Angelegenheiten des Staates," Interessen des Staates heißen möge. „So dankbar wir die ertheilte Erläuterung aufgenommen haben, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß es in dem Augenblick nicht ein Gesetz ist, und dort aufgesprochen wurde, sondern daß es nur die Ansichten des Ministeriums gewesen sind." — Abgeordn. Graf von Schwerin äußert sich in ähnlichem Sinne. Er ist den Dafürhaltens, daß wenn der Minister dem Landtage nicht unbedingt das Recht anerkannt hat, auch in Angelegenheiten, welche auf das Ausland sich beziehen, Petitionen an Se. Maj. den König zu richten, man sich der Zustimmung zu dem Abtheilungs-Gutachten nicht entziehen könne.

Der Minister des Auswärtigen: Was es von meiner Seite nach für eine Auffassung erfahren, müßte ich nicht, indem ja kein Widerspruch dagegen, indem ich der hohen Versammlung das Recht nicht bestritten habe, eine Petition zu machen, die, wenn ich es rein heraussagen soll, denn wir nehmen das Recht der Freimüthigkeit, den Mitgliedern der Versammlung gegenüber, auch in Anspruch, kein Ziel zu haben scheinen. Wenn ich die Ehre hätte, Mitglied der Versammlung zu seyn, so würde ich gewiß dagegen stimmen, eine Petition zu machen, die zu nichts führt. In dem anderen Falle ist in einer Weise gesprochen worden, die gar nicht zu dem Wege einer Petition führt, indem man sagt, es sey mit einigen Fehrschritten ein Akt der Willkür geschehen; handelte es sich von einer näheren Erörterung dieser Angelegenheit, so würde ich sie keineswegs scheuen. Es handelt sich hier aber nicht darum, und ich wiederhole meine Bemerkung auf den Takt der Versammlung.

Eine Bemerkung des Grafen von Schwerin veranlaßt den Minister zu der Aeußerung, er habe hier sein Recht abzugrenzen noch anzuerkennen. Eine Aeußerung des Abgeordn. Siebig: „Er wolle sich nur erlauben zu bemerken, daß seine Worte ihn schnell hingerissen hätten, aber es handle sich „um das Wohl und Wehe einer großen gewerbtreibenden Klasse in Schlesien," fertigte der Minister mit der wiederholten Bemerkung ab: „Wir sind nicht hier, um Conversation zu machen."

Abgeordn. Milde (Kaufmann aus Breslau, 2. Pres. Schlesien) erlaubt sich noch beim Schlusse dieser Debatte darauf aufmerksam zu machen, wie ja recht eigentlich alle äußeren und inneren Angelegenheiten in der innigsten Wechselwirkung stehen, und wie ja der Staat von außen zugreifen könne berührt werden, ohne daß noch innen alle Seiten anklingen. Wir haben jetzt keine temporistische Politik mehr, es gibt nur eine Politik der Völker, der Interessen, und diese Interessen, welche sich abfolgerin in allem dem, was uns im Leben theuer und werth ist, diese Interessen sind es allein, welche mehr oder minder in der Zukunft maßgebend seyn werden für die Politik, für die Beziehungen des Staats nach außen. Daß diese, eben so wenig als derjenigen Gegner, welcher Art sie seyen, können ihnen nothin maßgebend oder leitend in den Beziehungen der Völker unter einander werden; allein die materiellen Interessen, die Interessen der Ehre, des Glaubens, werden noch fortan die großen Bewegungen der Welt machen, und deshalb sich eine Versammlung, wie die unsrige, denken zu sollen, welche nur mit den inneren Staats-Angelegenheiten sich beschäftigt, und deren Wirksamkeit in allen äußeren Fragen verstärkt seyn soll, scheint mir eine Anomalie wenigstens in sich zu schließen.

Marschall: Bei der großen Kostbarkeit der Zeit stelle ich anheim, ob, ungeachtet sich noch einige Redner gemeldet, wir nicht zum Schlusse kommen können. Die Ansicht, folgende Frage zu stellen, soll eine Declaration über den §. 13 seyen werden, welche außer Zweifel setzt, daß äußere Interessen des Staats von der Berathung des Landtags nicht ausgeschlossen sind? Ich glaube nicht, daß viele abweichende Meinungen von dieser Frage seyn werden. Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage nochmals vorzulesen. (Geschieht.) Ist die Versammlung damit einverstanden? (Sämmtliche Mitglieder erheben sich.) Ja, einstimmig! Der Gegenstand ist also erledigt. Wir kommen nunmehr zu dem Gutachten, betreffend die Petition auf Aenderung des §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung von Provinzial-Stände den, namentlich in Bezug auf die Dissidenten. Der Herr Abgeordnete Graf von Gneisenau ist Referent.

Referent Graf von Gneisenau:

„Gutachten der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages, betreffend der Petition des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde auf Abänderung des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzial-Stände, namentlich in Bezug auf die Dissidenten.

Die genannte Petition enthält zwei wesentlich verschiedene Anträge, wovon a) der erstere dahin geht, daß der Grundsatz gesetzlich aufgesprochen werden möge: bei Ausübung politischer Rechte sey Niemand nach seinem Glauben zu fragen; — b) der zweite aber dahin gerichtet ist, daß in Uebereinstimmung mit obigem Grundsatz dem §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände eine veränderte Fassung gegeben werden möge. — ad a) Obgleich eine Minorität von 2 Stimmen die Ansicht aufstellte, daß die Ausübung politischer Rechte jedem Einwohner eines Staates ohne Rücksicht auf sein Religions-Bekenntniß ungeschmälert freistehen müsse, so erklärte eine Majorität von 14 Stimmen sich doch dahin, daß die ständischen Conventionen des preußischen Staates sich immer nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten und die Zulassung von Mitgliedern anderer als christlicher Religions-Bekenntnisse nicht statthaft erscheine, weswegen die Abtheilung sich dahin entschied, daß der Antrag ad a) in diesem Umfange nicht zu befürworten, vielmehr die Zurückweisung desselben in Vorschlag zu bringen sey. — ad b) Weil nun den Antrag ad b) betreffe, so sprach sich zuerst die eine Ansicht dahin aus, daß, wenn §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände nur „die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen" verlange, dadurch schon die Zulässigkeit von Dissidenten, insofern sie sich von jeder christlichen Doktrin nicht lossagend hätten, ausgesprochen sey. — Von einer anderen Seite jedoch wird hervorgehoben, daß nach §. 21. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts ein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen anerkannten christlichen Confessionen und nur geduldeten Kirchengesellschaften, daß der Sinn des §. 5, 2 des bezüglichen Gesetzes unter Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen „nur die wirklich anerkannten christlichen Confessionen, nicht aber die in neuerer Zeit unter verschiedenen Namen aufgetretenen Dissidenten" verstehen könne, welche sämmtlich nur als geduldet, nicht aber als anerkannt betrachtet werden könnten. — Daß auch eine hohe Staats-Regierung von dieser Ansicht geleitet werde, bestätige die Zurückweisung eines Abgeordneten auf Grund seines Bekenntnisses auf der sogenannten deutsch-katholischen Seite. Eine Minorität von 2 Stimmen suchte nun darzustellen, daß die Zulassung von Dissidenten zu politisch-ständischen Rechten unstatthaft sey, weil man gar nicht wissen könne, ob manche dieser Sekten von den Grundlagen des christlichen Bekenntnisses sich nicht so weit entfernten, daß man ihnen die Bezeichnung christlicher Dissidenten gar nicht mehr beilegen könne, und ob sie daher in der Wirklichkeit nicht schon außerhalb jeder christlichen Bekenntnisses sich befänden. Dieselbe sehr zu hörer Ansicht sich um so mehr veranlaßt, als wohl mit Gewißheit vorausgesetzt werden könne, daß Dissidenten, nach Feststellung ihrer Glaubens-Thesen, welche den christlichen Glaubens-Artikeln nicht zuwider liefen, unfehlbar Anerkennung des Staates zu gewärtigen haben würden. Die Majorität von 14 Stimmen dagegen war der Ansicht, daß ein tiefes Eingehen auf diese Bedenken für zu weit auf das Feld der theologischen Doktrinen führen würde, und daß sie es ungerecht finden würde, wegen einer solchen bloßen Voraussetzung alle christlichen Dissidenten der politischen Rechte beraubt zu sehen. Hierzu komme ferner, daß in dem Eingange des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 ausdrücklich angeordnet sey, daß alle Dissidenten, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt sey, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben sollten. — Hiernach entschied die Abtheilung mit 14 gegen 2 Stimmen sich dahin: Eine Bitte an Se. Majestät den König vorzuschlagen, Allerhöchst in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht ein Antrag in fixen seyn möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wahlbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate gerechteten christlichen Religions-Gesellschaften auszudehnen. Berlin, den 10. Mai 1847. — Graf von Keller. — Graf von Schulenburg. Bünningshaus. Schier. Mirbold. von Platen. Kaute. Siebig. Bornemann. Reiße. Patternoffki. Pogwilhen. Graf v. Gneisenau."

Vor Eröffnung der Debatte trägt der Urheber der Petition, Hr. v. Saucken-Julienfelde (Rittergutsbesitzer, 1. Prov. Preußen) die Bitte vor, daß der erste Passus: „Bei Ausübung politischer Rechte sey Niemand nach seinem Glauben zu fragen," heute nicht zur Berathung gestellt werde, um, weil er in vielen Petitionen wiederholt wird, welche der Abtheilung noch zur Berathung vorliegen, eine doppelte Discussion zu vermeiden. Nach einer langen Debatte erklärt sich jedoch die Versammlung dafür, daß der Antrag zur Berhandlung komme.

Abgeordn. Graf Renard (Mitgl. Geh.-Rath a. Gr. Herzogth. 1. Pr. Schlesien): Die Petitionen des geehrten Abgeordneten aus Preußen kenne ich selbst nicht, ich kann mich nur auf die Anträge einlassen, die das Gutachten uns hier vorführt. Wenn es hier auf a. hieße, daß der Grundsatz gesetzlich aufgesprochen werden möge, bei Ausübung der politischen Rechte sey Niemand nach seinem Glauben zu fragen, so erscheint mir dieser Antrag in der gegebenen Form als zu eng gestellt. In so lange der Mangel an allem Glauben, ja sogar der Mangel an dem Geiste der Liebe, dieser Basis jeder wirklichen Religion, oder in so lange eine fanatische Ueberspannung, in ihren Glaubensthesen unverträglich mit der durch den Staatsvertrag gegebenen Form, sich nicht in äußerlichen, gesetzwidrigen Handlungen bethätigt, welche dem äußeren Richter verfallen, bin ich der innerlichen Ueberzeugung, daß der Grundsatz gesetzlich festgestellen werden müsse, daß nicht allein bei Ausübung politischer Rechte, sondern überhaupt niemals und nie Jemand nach seinem Glauben gefragt werden soll, denn der Glaube, sey er Glaube oder Gefühl, ist frei und unterliegt keinem äußeren, keinem irdischen

Richter. (Bravo von mehreren Seiten.) ad Passus b, übergehend, so ist dieser dahin gerichtet, daß: „In Uebereinstimmung mit dem obigen Grundsatze (von §. 5 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Schule eine veränderte Fassung gegeben werden möge." Es ist dieser Passus blos eine Singularisirung des ersten Antrages, eine Anwendung des Grundsatzes auf einen Einzelfall. Ich gebe hier der Versammlung zur Erwägung, ob nicht früher der Grundsatz genau erörtert werden müsse, ehe wir ihn auf Einzelfälle anwenden. Wenn man nämlich der Ansicht ist, daß für Ausübung des Rechtes der Wahlfähigkeit eine verschiedene Glaubensrichtung kein Erkennen abgeben könne, so muß man auch der Ansicht entgegentreten, daß die katholischen Corporationen des preußischen Staats nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten. Denn wer wagt die Frage zu lösen und zu entscheiden, wo das Christenthum beginne, und wo es ende? Es kann allerdings Religions-Ideen geben, die mit dem Christenthum nicht damit gewesen haben, als den Namen, den sie sich beigelegt. Ich enthalte mich eines näheren Eingehens auf die allgemeinen Grundsätze, weil und eine eine Allerhöchste Königliche Botschaft vorliegt, die Verhältnisse der Juden betreffend. Ich glaube, es muß bei der Erörterung dieser Allerhöchsten Botschaft sich irgend ein Grundsatz in der Versammlung geltend machen, und mein Antrag geht demzufolge dahin: daß die Berathung über den gegenwärtigen Antrag so lange verschoben werde, bis sich ein Grundsatz Gelung verschafft hat; sonst kommt die Versammlung leicht in Gefahr, in principe in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen. (Vielfach Bravo. — Der Abgeordnete Hirsch verzichtet auf das Wort.)

Abgeordn. Alexander (Apotheker a. Calau, 2. Prov. Brandenburg): Im Allgemeinen hat der geehrte Redner vor mir den Gegenstand ganz in meinem Sinne angefaßt und besprochen, und ich könnte mich also ihm vollständig anschließen; doch erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen: der Stifter der christlichen Religion gründete keine Kirche, und auch die ersten Jahrhunderte des Christenthums kannten eine solche nicht. Dennoch entstand, in Verfolgung dieser irdischer und staatlicher Zwecke, eine Kirche; durch die Reformation (Laut! Laut!) wurde die Autonomie der christlichen Gemeinden im Sinne des Stifters wieder angebahnt. Nach dem Allgemeinen Landrecht ist der symbische Begriff einer Kirche, in Bezug auf den Protestantismus, auch unserer Gesetzgebung fremd; es kennt nur selbstständige protestantische Gemeinden und spricht der Autonomie derselben unumwindlich aus. Es kennt nicht den Begriff einer evangelischen Landeskirche, einer Staats-Religion, die das Ministerium mit äußerster Konsequenz in neuester Zeit geltend zu machen (heftige Aufregung.) und ihr Eingang zu verschaffen sucht, wodurch jedenfalls Verfolgungssucht gegen die Widerstrebenden, Verletzung der Gewissensfreiheit und Verletzung Schwacher zur Heuchelei herbeigeführt werden muß. Aber selbst das Patent vom 30. März verbietet den auf den sogenannten Landeskirchen hinausgetragen „die Beschränkung ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren." Die in dem Patente vom 30. März d. J. selbst maßgebend gemachten §§. 5 und 6 der Allgemeinen Landrechts Thl II. Tit. 11 widersprechen dem nicht; ebenso bedingt §. 5. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 für die Wahlbarkeit mit der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen. Und jene Gemeinschaft, die auf dem Boden der Christlichkeit steht, ist im Sinne des Allg. Landrechts eine christliche Gesellschaft, eine Kirchengesellschaft. Den sogenannten katholischen Tissidenten kann die Christlichkeit nicht abgesprochen werden, denn sie haben die Lehren des Stifters, der keine Kirche gründete, zur Richtschnur des Lebens gemacht. — Er hat keine Kirche gegründet, seine Lehre bestand vielmehr darin, (heftiger Lärm) daß er die Liebe zu Gott und dem Nächsten als die Summa der göttlichen Gebote bezeichnete, zum Merkmale seiner Jüngerschaft machte. Jedem die Deutsch-Katholiken diese zur Richtschnur ihres Lebens gemacht haben, erfüllen sie die Bedingungen der Gesetze des Staates, Paragraph 13 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts giebt die Normen an, nach welchen der Staat die Zulässigkeit einer Religions-Gesellschaft zu erwessen hat. In Uebereinstimmung mit diesen Forderungen des Staats und des Lehrers des Stifters der christlichen Religion lehren die Deutsch-Katholiken oder die katholischen Dissidenten Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger. (Murren, vermehrtes Getümmel und Hörauf Lärmen des Marschalls mit der Glocke.)

Eine Stimme: Will der Herr Marschall nicht die Frage zur Abstimmung bringen, welcher der Graf Renard zur Sprache gebracht hat, ob die Debatte nicht bis auf eine spätere Zeit aufzuheben sey?

Marschall: Der Meinung kann ich nicht beitreten. Wir haben die Berathung angefangen, müssen sie alle auch fortsetzen. (Eine Stimme: Nur keine Verdigt!) Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Anwandter: Sie erfüllen — sage ich — somit nicht nur alle Anforderungen des Christenthums, sondern auch die Anforderungen der Staatsgesetze, sie haben daher nicht nur Anspruch auf Duldung, sondern auch auf Anerkennung; sie können in Folge des Patentes vom 30. März, wie auch in Rücksicht auf §. 5. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, auch neuen er in der jetzigen Fassung stehen bleiben sollte, mit Recht darauf Anspruch machen, Mitglieder jeder ständischen Corporation des Staates zu werden, und ich schließe mich demnach dem Antrage des Herrn Petenten nicht nur an, sondern bitte auch die Versammlung, eine Petition an Se. Majestät dahin zu richten: die katholischen Dissidenten sofort zu allen ständischen Corporationen zuzulassen. (Bravorut.)

Abg. Dittrich (Bürgermeister a. Neisse, 2. Prov. Schlesien): Der geehrte Abgeordnete aus Schlesien, der zuerst gesprochen, hat meine Ansicht so vollkommen ausgesprochen, daß ich nur erklären kann, ich trete ihm überall bei, indem ich glaube, daß die Mitglieder der hohen Versammlung nicht Gegnerschaften, sondern Abgeordnete des Geistes, des Volkes sind. — (Bravorut.)

Abg. Gier (Bürgermeister a. Mühlhausen, 2. Prov. Sachsen): Ohne mich auf das ausschließende Gebiet der beseligenden Religion zu erheben und ohne die hohe Versammlung mit Erörterungen über theologische Doctrinen aufzuhalten, Freund des wahren Christenthums, aber auch der Freiheit in zweifelhaften Dingen, wage ich es nur, eine Thatsache und eine Anschauung vorzutragen. Auch in Mühlhausen hat sich eine deutsch-katholische Gemeinde gebildet, mehr als die Hälfte der Römisch-Katholiken ist eingetreten; wenn sich ihren Wantel, ihre Bücherfeil, ihren ganzen Ruf betrachte, jener Eifrer, die sich auf die Wahrheiten der Bibel, des Buches der Wahrheit, stützen, die sich überdauert, wie auch gegenseitig geschieht, auf die achtbarste Weise benehmen, so sehe ich gar keinen Grund ein, kann es gar nicht recht und billig und nicht tolerant finden, daß solche wackere Männer und treue Unterthanen von dem Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen werden. Ich stimme daher für die Petition und, wenn die Petition fallen sollte, für das Gutachten der Sektion abstimmung.

Abg. Werner (Apotheker a. Brieg, 2. Prov. Schlesien): Wenn ich gestig in Gewerbsthätigkeit mit der hohen Versammlung hier meine Ansicht aussprechte, daß es mir sehr wünschenswerth erscheint, daß nie von diesem Orte über Glaubens-Doctrinen und Glaubensformen gesprochen werden möge, so muß ich mich eben darum um desto mehr der Petition anschließen, welche die Art des Glaubensbekenntnisses zu seiner Bedingung macht, um hier in dieser Versammlung zu erklären. Das erscheint mir als der erste und hauptsächste Grund. Ein zweiter Grund ist auch der, daß, wenn irgend ein Mann von seinen Committenten genöthigt wird, die gerade seine Ansicht nicht theilen, es ihm um so mehr zur Ehre gereicht, wenn er dennoch gewählt worden ist, und darum würde der Gewählte die höchste Ehre haben, wenn er auch ein Jude ist sobald er von seinen christlichen Committenten gewählt wird; denn dann steht er gewiß eben so hoch, wie wir Alle. Dasselbe gilt auch von den Dissidenten. Ich glaube, daß wir nach Glaubensartikeln hier nicht zu urtheilen haben, sondern nur nach Verstand und Geist, um dann stimme ich ganz und gar für die Petition. (Bravorut.)

Abg. v. Beckerath: Das Gutachten aber viele mehr der Antrag der geehrten Abtheilung schient mir schon deshalb nicht annehmbar, weil er formell nicht richtig gefaßt ist, weil er einen Mangel enthält. Ich halte dafür, daß es der Brief der Stände ist, der Krone einen bestimmten Vorschlag zu machen, eine bestimmte Bitte auszusprechen. Der Antrag der Abtheilung geht aber dahin, eine Bitte an Seine Majestät zu richten, „daß Allerhöchst derselben in Erwägung ziehen wollen, ob nicht ein Antrag zu finden sey, welcher, das Recht der Wählbarkeit und Wahlbarkeit in den Landtagen auf alle im Staate gesetzlichen christlichen Religionsgesellschaften auszudehnen." Ich glaube, meine Herren, daß wir hierin Weg selbst suchen müssen, und daß wir, wenn wir ihn nicht finden sollten, darauf zu verzichten haben, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Ich für meinen Theil habe diesen Weg gefunden und hoffe, daß die geehrte Versammlung ihn einschlagen werde. Es wäre die Bitte an Se. Majestät: „Daß Allerhöchstselben geruhen möchten, den Provinzial-Landtagen eine Proposition vorlegen zu lassen, dahin gehend, daß §. 5 Nr. 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wahlbarkeit zu den Landtagen an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sey." — Ich wende die Ehre haben, diesen Antrag näher zu begründen. — Es giebt in der menschlichen Gesellschaft natürliche Ungleichheiten, die berücksichtigt werden müssen, wenn es sich darum handelt, die Normen festzustellen, welche die Grundlage des Staatsgebäudes bilden sollen. Es sind dies die Unterschiede des Lebensalters, des Besitzes, der sozialen Stellung. Es kann darüber gestritten werden, es kann von den jedesmaligen Umständen in einem Staate abhängig sein, in welchem Grade sie in Betracht zu ziehen sind; aber gewiß wird ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß sie überhaupt von Seiten des Staates bei Feststellung der politischen Rechte seiner Bürger in Betracht gezogen werden müssen. Ein Gebiet aber giebt es, in das der Staat nicht eindringen kann, es ist dies das Gebiet der religiösen Ueberzeugung. Die Aufgabe des Staates ist zunächst, die Idee des Rechts zu verwirklichen. Demgemäß müssen die Normen der Gesetzgebung nicht Ausfluß eines subjektiven Ermessens, sondern das Ergebniß einer objektiven Anschauung sein. In den Kreis dieser objektiven Anschauungen fallen aber nur äußere Kriterien, die eben genannten bestimmten Verhältnisse oder Handlungen, niemals aber Gesinnungen und am allerwenigsten religiöse Ueberzeugungen. Die religiöse Ueberzeugung, meine Herren, das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer, liegt ganz außerhalb der Sphäre des Staates, sie ist ein geheiligtes Vorrecht des Individuums, sie ist das innerste Geheimniß der Seele, das kein sterbliches Auge zu durchdringen, daß kein menschlicher Maßstab zu messen vermag. Die Aufgabe des Staates ist aber nicht nur, die Idee des Rechts zu verwirklichen, er soll auch die Form darstellen, in welcher ein Volk die allgemeine Bestimmung der Menschheit anstrebt. Die Idee der Menschheit ist also auch die höchste Staats Idee. Wie ist es aber mit der Idee der Menschheit beschaffen, daß die Menschenwürde auch nur in einem einzigen Individuum verkannt wird, wie ist es mit ihr vereinbar, daß ein Theil der Staats-Angehörigen von den Rechten des Staats ausgeschlossen sind, weil er dem Staatsgesetze entgegenhandelt, sondern weil er sich über Dinge, die außerhalb der Sphäre des Staats liegen, eine Ueberzeugung gebildet hat, die der Ueberzeugung der Mehrheit der Staatsbürger oder der im Staate begünstigten Ueberzeugung nicht entspricht? — Das Allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze der Religions- und Gewissens-Freiheit aus, und eine Bestimmung, die in neuester Zeit durch ein neues Gesetz beschränkt worden ist, belagt: „Die Begriffe der Gemeinden des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein." Aber, meine Herren, positive Zwangsgesetze sind hier nicht möglich. Es ist kein Gesetz denkbar, das Jemanden wäre, den Menschen zu zwingen, anders Begriffe zu fassen, etwas Anderes zu glauben, einen anderen Inneren Gottesdienst zu üben, als dasjenigen, den er sich vermöge der ihm als ein unveräußerliches Recht angeborenen inneren Freiheit gebildet hat. Es kann also immer nur von negativen Zwangsgesetzen die Rede sein, und ist nicht die Bestimmung ein negativer Zwangsgesetz, die irgend einem Angehörigen des Staates wegen seiner religiösen Ueberzeugung politische Rechte entgibt? Soll also die geforderte Grundlage des Landrechts, die Religions- und Gewissensfreiheit, vollständige Wahrheit werden, so muß die Ausübung der politischen Rechte unabhängig sein von der Religion des Bekenntniß. Dann erst ist für alle Confessionen, die in dem Staat vorhanden sind, der Boden gegeben, auf welchem sie sich ihren Fortgang auf ihrer politischen Rechte verfolgen sein dürfen. Das politische Recht, meine Herren, ist der edelste Besitz des Menschen; seine besten Kräfte bleiben unentwickelt, wenn er der activen Theilnahme am Staate entbehrt, und es kann nicht befremden, wenn sich bittere Empfindungen desjenigen bemächtigen, den das Vaterland liebloß zurückstößt. Meine Herren! Die Wage des nationalen Lebens ergeigt sich in diesem Augenblicke belebend über unser Land, von ihr gehoben, blicken wir froh in die Zukunft, mit freudiger Hoffnung blicken wir auf unsere Könige; denn wir vertrauen, daß sie bereinst in einem geordneten öffentlichen Rechtszustande die Früchte unserer Mühen und Kämpfe ernten werden. — Was aber ist das Lebensgefühl dessen, der im Staate nur geduldet, nicht als Bürger anerkannt ist? Im sich gehetzt, gedrückt, der Stachel der bittern Kränkung im Herzen, geht er einher, er hört den Jubel, mit dem das Volk eine neue Gesetzgebung preist, den Anbruch einer besseren Zeit bejubelt, und sein Auge ist verschlossen, sein Ohr taub für diese Freude

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu *Nro.* 128. Münster, Sonnabend den 29. Mai. 1847.

daß sie einer dunkeln Zukunft entgegensehen werden. Und allen diesen sollte eine Folge, eine nothwendige Konsequenz des christlichen Staates seyn? Es ist nicht möglich meine Herren. Die christliche Religion ist die Religion der Liebe, der Gerechtigkeit, der edelsten Humanität. Wie sollte sie denn zur Liebllosigkeit, zu ungerechten und inhumanen Maßregeln führen können? — (Bravo!) — Die christliche Eigenschaft des Staates ruht nicht auf der Konfession, sie ruht auf dem Geiste des Christenthums. Der Geist des Christenthums ist aber kein anderer, als der Geist der reinen Menschheit, der Geist der Liebe, der Geist der Freiheit. Das ist der rechte christliche Staat, der in allen seinen Anordnungen, in allen seinen Einrichtungen diesen Geist beweist, der ihm Raum gibt, daß er überall hin frei sich entfalten kann; den Staat aber vermag ich nicht einen christlichen zu nennen, der diesen Geist in confessionelle Schranken einzwingen sucht und von diesem beschränkten Standpunkte aus es gerechtfertigt hält, das Recht im Staate von dem religiösen Bekenntnisse abhängig zu machen. Man könnte sagen, das christliche Element, der christliche Geist muß geprägt und durch die Gesetzgebung gesichert werden. Aber, meine Herren, welche Gesetzgebung hat denn den christlichen Geist geschützt, als in den ersten Zeiten des Christenthums seine Bekenner, von den Machthabern der Erde gedrückt und verfolgt, unter ihren? Was Kaiserod hat ihn geschützt, als die ewige Kraft der Wahrheit, die ihm innewohnt. — Weltenunterkraft war es, als hier, die es dahin brachte, daß das christliche Element, das Ercheid durchdrang und die Lebens-Verhältnisse der Völker in ihrem innersten Kern sogendrich umgestaltete? Der Geist der Wahrheit bedarf nur der Freiheit; wäre es möglich, daß dieser ewige Geist je aus der Menschheit entweiche, stürmahr, keine Gesetzes-Paragraphen würden ihn zu halten vermögen. — Wir haben und hier oft mit warmen Herzen auf dem nationalen, auf dem vaterländischen Gebiete bewegt, lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt einnehmen. Jahrhunderte lang ist unser Vaterland durch die unselige Zwietracht des religiösen und staatlichen Lebens in Zwiespalt und Drangsale gestürzt worden. Dreißig Jahre lang verwüstete ein mörderischer Krieg unsere Fluren. Deutsche standen als Feinde gegen Deutsche. Unserer Zeit erst ist es vergönnt, das Christenthum über die Konfession hinaus in seiner geistigen, Alles durchdringenden Weisheit zu erfassen, und immer mehr befestigt sich die Staatsbürgerliche Anschauung, die die Berechtigung im Staate nicht nach dem religiösen Bekenntniß abmißt. Lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt festhalten, lassen Sie uns in unserem Lande ein wahres Staatsbürgerthum gründen! Wie auch unsere religiösen Meinungen von einander abweichen mögen, auf dem sittlichen Boden der Vaterländischen stehen wir fest vereinigt, und von diesem Boden möge Keiner im Volke aufgeschlossen seyn; aber auch über den nationalen Gesichtspunkt hinaus, lassen Sie uns das höhere Gebiet der Menschheit betreten, lassen Sie uns den Adel der menschlichen Natur und ihre unveräußerlichen Rechte in seinem Antidium betrennen. Lassen Sie uns darthun, daß wir den christlichen Staat nicht auf die äußere Erscheinung, auf das formelle Bekenntniß, sondern auf den Geist des Christenthums gründen, daß wir wahren christlichen Sinn üben, daß wir, getreu unserer Konfession — ich halte die Konfession hoch, sie ist wie ehrwürdig, als die symbolische Form, wie das Einige der menschlichen Auffassung vermittelt — daß wir doch, getreu unserer Confession, auch der men gerecht werden wollen, die Gott auf einem anderen Wege zum Ziele führt! Viele der Edelsten unseres Volkes sehe ich hier vereinigt, ja, diese Versammlung ist würdig, ist berufen, einen Ausspruch zu thun, der Tausende gebrochter Herzen mit unaussprechlichen Dank erfüllen, der bei allen civilisirten Nationen, die uns längst mit einem wahrhaft christlichen Beispiele vorangegangen sind, freudigen Widerhall finden wird. Lassen Sie uns, ich beschwöre Sie, das Sprachrohr eingeben! Was Du nicht willst, das Dir geschehe, das thue auch Anderen nicht. Lassen Sie uns Keinen, dem Gott das unvergänglicher Siegel seines Ebenbildes auf die Stirn gedrückt hat, ausschließen aus dem Kreise menschlicher Berechtigung, lassen Sie uns keinem unserer Brüder darum ein Recht entziehen, weil er selbstständig an dem, was auch Jenem von uns das Höchste ist, nämlich, daß er Gott nach seiner Ueberzeugung dient. (Bravo! Ruf nach Abstimmung.)

Staatsminister Eichhorn: Ich habe um das Wort gebeten, nicht um irgendwie der freien Berathung dieser Versammlung vorzugreifen, aber die Petition bringt einen Gegenstand in Anregung, der mit den tiefsten Principien der bestehenden Gesetzgebung im Zusammenhange steht. Nun wünsche ich nichts Anderes, als diese Principien der bestehenden Gesetzgebung einer andern Versammlung mit einigen Worten darzulegen und mich zugleich darüber zu äußern, wie von der Königlichen Regierung diese Principien in Anwendung gebracht werden. Ich wünsche besonders hervorgehoben, daß diese Principien nicht als abgeschlossene oder abgelegte Momente in der Gesetzgebung liegen, wie es vielmehr alle Ueberlieferungen sind, welche, durch die sittlichen Bedürfnisse des Volks angeregt und unterstützt sich ihnen anschließend, immer sich gestend machen und in die Zukunft bildend sich hineinstricken. — Was die bestehende Gesetzgebung anlangt, so soll im Allgemeinen Niemand nach seinem Glauben gefragt werden. — Durch das Patent vom 30. März d. J. ist ferner die Möglichkeit gegeben, daß Handlungen, die nach den bisherigen Gesetzen nur durch Intervention der Kirche bürgerliche Gültigkeit zu Folge haben können, auch ohne eine solche Intervention diese Wirkung erhalten. — Nun ist allerdings noch bestehendes Gesetz, daß zur Ausübung städtischer Gerechtsame die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich sey. Wenn die Petition in ihrem ersten Antrage dahin geht, daß für die Zukunft nach dem Bekenntniß nicht mehr gefragt werden soll, und sodann den zweiten Antrag hinzufügt, daß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes von 1823, welcher die Landtags-Fähigkeit „von der Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen" abhängig macht, eine mit dem ersten Vorschlage übereinstimmende Fassung erhalten solle, so läuft sie meinerseits auf das hinaus, was das von dem letzten gehörten Redner vorgeschlagene Amendement beabsichtigt; die Meinen verlange auf indirekte Weise die Aufhebung des §. 5, was das Amendement direkt aufstrebt. Mit der Aufhebung wird die verlangt, daß zur Ausübung städtischer Rechte das christliche Bekenntniß überhaupt nicht mehr erfordert wird. Diese Frage will ich nun mit Rücksicht auf ihre inneren allgemeinen Prinzipien näher beleuchten. — Allgemein betrachtet, findet der Antrag seine Berechtigung in der Auffassung, daß das städtische Gebiet von dem religiösen getrennt sey. Diese Auffassung wird in ihrer Allgemeinheit gewiß volle Anerkennung finden, denn es liegt eben so im Interesse des Staats, daß er möglichst unabhängig von der religiösen Meinung und der Verfassung von Seiten einer religiösen Gemeinschaft sey, als eine gleiche Unabhängigkeit von Seiten der religiösen Gemeinschaft oder der Kirche für sich in Anspruch genommen wird. — Die ganze Geschichte der Staaten zeigt ein Streben, das städtische Gebiet von dem religiösen Gebiet mehr und mehr zu sondern. Das ist eine Aufgabe, deren Lösung sich das städtische Leben sowohl als das religiöse, besonders in seiner neueren geschichtlichen Entwickelung, zum Ziele gesetzt hat. In der That giebt es eine Menge politischer Fragen, wo es eine Absurdität wäre, nach der religiösen Meinung zu fragen. Eine hohe Versammlung hat in den letzten Tagen Berathung gepflogen über den Nothstand der Zeit und wie ihm abzuhelfen sey, über Absteigung häuerlicher Grundstücke, über Rentenbanken und dergleichen. Wie kann Jemand bei solchen Dingen danach fragen, in einer der Parteien stehen ein Christ sey oder nicht? Wenn man den Staat darauf beschränkt, und früherhin eine enge Theorie gehan hat, daß er eine Einrichtung sey zur Aufrechterhaltung äußerer und innerer Sicherheit, für Begründung gemeinnütziger Institute, die nur durch Association vereinzelter Kräfte sich herstellen lassen, so erscheint es natürlich, daß von einem Einfluß religiöser Ansichten dabei gänzlich abgesehen werde. Indeß sehen wir das wirkliche Leben der Staaten an, so haben diese eine viel andere und weitere Bestimmung. Wenn die Theorie über den Staat in neuerer Zeit die Auffassung erfaßt, daß er die äußere Organisation des ganzen Lebens eines Volks in allen seinen sittlichen Beziehungen sey, so wird ihm dadurch eine Bedeutung und eine Ausdehnung beigelegt, welche jenerbeschränkten Dinge, wenn man ihr Augenmaß auch noch so sehr verwahrt, weit überragt. Ich lasse die Theorie und ziehe das Leben des wirklichen Staates in Betrachtung. Gerade die Organe, welche mitten in dem Leben des Staats sich bewegen und dieses Leben zu fördern bestimmt sind, fühlen sich besonders von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Staat eine große sittliche Aufgabe zu erfüllen habe. Welche Erfahrung machen nun diese Organe in Vollziehung der ihnen obliegenden Funktionen? Es tritt ihnen halb entgegen, daß die Angelegenheiten des sittlichen Volkslebens, welche der Staat in seinen Kreis zieht, auch sie das Gebiet der religiösen Gemeinschaft berühren. Wo beide Gebiete zusammentreffen, wird gern das Bedürfen einer jeden Gemeinschaft darauf gerichtet sein, ihre Wirksamkeit geltend zu machen. Diese Lendenz muß sich geltend machen; in jeder neuen Entwickelung und Organisation des Volkslebens muß man darauf Bedacht nehmen, das Staatliche vom Religiösen zu sondern. Kommen wird es aber gelingen, diese Sonderung absolut zu vollziehen und einen Kanon oder Kodex für die gemeinsamen Funktionen einer jeden Gemeinschaft aufzustellen. Wenn aber nun eine absolute Sonderung unmöglich ist, so gewinnt die Berachtung für die durch die Petition berührte Frage ein besonderes Gewicht, daß alle Individuen im Staate zugleich in einer gewissen Gemeinschaft sich befinden, daß sie nicht blos Bürger des Staats, sondern zugleich Glieder irgend einer religiösen Gemeinschaft sind. Hier darf es nun auf, eine gleichgültige Frage für den Staat zu seyn, welchem religiösen Glauben diejenigen Staatlichen Organe folgen, welche die Angelegenheiten des Staats in den von der Wirksamkeit einer religiösen Gemeinschaft äußerlich nicht zu scheidenden Gebiete zu berathen haben. Weil nicht die Sonderung äußerlich objektive zu machen ist, so kann Friede und Freundschaft zwischen den Gemeinschaften nur durch die geistige Persönlichkeit der Individuen, welche gleichzeitig im Staat und in der religiösen Gemeinschaft sind, erreicht werden. Ich erlaube mir, beispielsweise auf einen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, wo Staat und Kirche in relativer Gemeinschaft sich innig berühren, dies ist das Unterrichtswesen. Der Staat hat das größte Interesse sich um das Unterrichtswesen zu bekümmern, weil seine ganze Zukunft von der guten und zweckmäßigen Einrichtung desselben abhängt. Meine man das Unterrichtswesen blos darauf beschränken, daß die Jugend lerne, was zu dem gewöhnlichen bürgerlichen Beruf gehört, so könnte man sich leicht darüber verständigen, daß dies eine Sache sey, welche allein den Staat angehe, und um die sich keine religiöse Gemeinschaft zu bekümmern habe. So eng hat sich aber der wirklich lebendige Staat seine Aufgabe in Bezicht des Erziehungswesens nicht gestellt. Er will nicht blos den Bürger bilden, sondern auch den Menschen überhaupt. Indem von ihm dem Erziehungswesen von dem der unterste Stufe des Unterrichts, von der Elementarschule an, diese Richtung gegeben wird, kommt er im Verfolg seiner Aufgabe zusammen mit der Aufgabe, die sich die religiösen Gemeinschaften auch machen. Diese wollen das Menschliche in seiner Tiefe auffassen und seiner höchsten inneren Vollendung zuführen. Es treten daher ganz nahe und innige Berührungen zwischen diesen beiden Gemeinschaften ein. In unserem Vaterlande hat der Staat die Leitung des ganzen Erziehungswesens in die Hand genommen. Dieses Geschäft kann aber nur nun dann segenstreich von ihm vollzogen werden, wenn seine Leitung zugleich die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaft vollkommen anerkennt, richtig würdigt und den tiefsinnig darinnen liegenden Einfluß religiöser Ueberzeugungen Raum gibt. Ist es hiernach, wenn in einer städtischen Versammlung über das Unterrichtswesen verhandelt wird, gleichgültig, welcher religiöse Auffassung die Mitglieder zu folgen haben? Ich habe dies nur als ein Beispiel anführen wollen, um darzuthun, daß, während die ganze Tendenz dahin gerichtet ist, daß staatliche und religiöse Gebiet mehr und mehr auseinander zu halten, dennoch viele und zwar die wichtigsten Angelegenheiten des Volks Lebend übrig bleiben, bei denen eine absolute Sonderung nicht möglich ist und daher eine gegenseitige, sittliche Verständigung zur Nothwendigkeit wird. Werden somach Sachen von solcher Wichtigkeit, welche noch unmittelbar Staat und religiöse Gemeinschaft berühren, in städtischen Versammlungen verhandelt, so liegt die Voraussetzung nahe, daß eine relative Uebereinstimmung religiöse Ueberzeugung von den Mitgliedern der Versammlung zur Bedingung mitgebracht werde. Wenn ich sage: „religiöse Ueberzeugung", so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß ein bestimmtes Bekenntniß mitgebracht werden soll, es soll nur mitgebracht werden: christlicher Geist und Ueberzeugung; das Christenthum hat die Aufgabe, alle menschlichen Verhältnisse zu durchdringen und zu erklären. Welche Gestalten soll es für

Weitere Beilage.

größere politische Versammlungen haben, sich dem vollen Einfluß des christlichen Princips hingeben? Was will das Christenthum? Die höchste Liebe. Es predigt: segnet eure Feinde. — Der geehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, indem er Humanität als das Höchste für große politische Versammlungen aufstellt und dafür auf Weglassung des § 5, Nr. 2 antrag, hat gerade die Vertheidigung des Paragraphen getödtet. Er fordert Liebe, als das höchste Gebot, und diese ist es gerade, die im tiefsten Grunde und in ihrer ausgedehntesten Aeußerung vom Christenthum gewollt, geboten und erhalten wird. Wenn diese Bestimmung des § 5 im Jahre 1823 in das Gesetz genommen ist, so geschah es, weil man sie für eine nothwendige Sache hielt, daß die Mitglieder einer preußischen Stände-Versammlung von christlichen Ueberzeugungen durchdrungen seyn müßten. Solche Voraussetzung, nachdem sie in diesem Gesetz ausgesprochen worden, unmöglich aus dem Gesetz gestrichen werden, so erlaube ich mir die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, welchen Eindruck eine solche Weglassung nothwendig hier erlangen muß. Nimmermehr wird man nun das darin finden, was der geehrte Redner vor mir treffsinnigst; es wird einen Eindruck machen, den er gewiß selbst möglichst vermeiden, den zu sehen wünscht. Wer diese Eindruck wird unfehlbar nicht ausbleiben. Wer Alle mit ansehen, daß die Zeit des Zeitgemäßen muß in religiösen Dingen aufgeboten hat; überall wird ein ungeregeltes, religiöses Bewußtseyn herrschen. — Freilich ist dieses Hervortreten nimmer von sehr wünschenswerthen Erscheinungen begleitet, wir wollen es nicht verkennen, daß sich Haß und Unduldsamkeit auch einer oder der andern Seite kund. Aber würde die Sache dadurch besser, daß man dem Zeitgemäßen wollte, wie die Wissenschaft des Lebendigen sagt: überall wird ein ungeregeltes, religiöses Bewußtseyn herrschen. — Freilich ist dieses Hervortreten nimmer von sehr wünschenswerthen Erscheinungen begleitet ist

knüpft, welche charakteri
ine nähere Beleuchtung z
ch" — so wird in Bezug
sagt — „dabei recht kla
y die bei der Gesetzgebung
verfolgten Ziele von be
schen und angestrebten R
und wie nothwendig e
s Organ über die im Lan
zu vernehmen, wenn nic
iger Aufmerksamkeit brauch
uß keinen Augenblick ab
n." Wir stimmen der
heil bei, daß es nothwen
Organ über die im Land
zu vernehmen; wir möch
eie er in sich die Berech
Seiten hin absprechende
daß das Schicksal fast alle
se den Ständen gegenüb
ungen der öffentlichen Me
merksamkeit beachtet habe
n Augenblick hätte zweifel
rechend nennen wir dies
sser darin mit einer leicht
e zu nennen versucht wäre
ruf einer obligen Unkennt
er Aeußerungen der öffen
während er zugleich be
n Gesetzentwürfe mit ein
ie man nur einem Prozeß
enner der betreffenden G
rnisse des Landes in K
lten könnte. Da wir no
Andere zu sehen und einh
vor, den Ständen ihr U
achten Vorlagen zu lass
n zu wollen, was sie z
ußerungen der öffentliche
n Jahren zu entsprechen
unter diesen Aeußerungs
le wollen wir dieser ihre
chten; allein wir möchte
hen, daß ein absprechende
des Urtheils jetzt, wie b
onate gelehrt hat, nic
Aeußerung der öffentliche
machen. Wir haben eine
selben gewonnen und m
ärmsten und ebelsten Ha
wir haben berechtigte Stö
ie ferner zu hören, w
ritik, die Regierung w
n zu trennen, verstumm
ser sich stark genug fühl
n einer Sache von solch
Zahl der Vorlagen an de
und um das Urtheil de
us als völlig unzweifelhaft
er, wie wir glauben, wen
ethode, oder wenn er wi
ch an der Zeit sey.
(K. Z.)

aus Berlin, 25. M
Grundbedingung der gedei
unserer politischen Zustände
tag seine Berathungen u
fentlichen Polemik dauer
Verletzung dieses Grun
das Zusammenwirken de
Uebergezogenen, so wie
dung, als auf den Friede
heiligsten Einfluß ausübe
ft gerade eine Hauptur
dem Volke ein Beispi
n, d. h. derjenigen Z
aller Stärke der rei
ng, im Verkehr m
nicht das Trennende
nsame ins Auge faßt
dtige für ein einträchtiges
lich neutralen Boden
ffionelle Streit schweigt, h
rechtlichen Standpunkte
die konfessionell Geschied
gt werden, in bürgerlichen
andeln ohne Rückhalt und
gen einander einen offene
Leider ist gleich die erst
ung dieser Grundsätze, wel

te sich auf dem Vereinigten Landtage darbot, nicht unbenutzt geblieben. Nach der heutigen Nummer der Allgemeinen Preußischen Zeitung hat der Abgeordnete Anwandter zur Begründung seines Antrages auf Zulassung der Dissidenten zu den ständischen Corporationen sich nicht nur mit einer Vertheidigung der Lehren dieser Sekte begnügt, sondern ist sogar zur angreifenden Polemik gegen die anerkannten Kirchen und ihre Grundprincipien übergegangen. Wäre auf diese Discussion eingegangen worden, so hätten wir es erleben können, daß eine Religionsdisputation von der Art, wie sie im 16. Jahrhundert von den Theologen der streitenden Theile öffentlich gehalten zu werden pflegten, auf unserm Vereinigten Landtage stattgefunden hätte. Hierzu kam es indessen glücklicher Weise nicht. Der Landtag gab dem Abgeordneten Anwandter vielmehr seine Abneigung gegen dergleichen Disputationen in so unzweideutiger Weise zu erkennen, daß ihm und allen Anderen, welche etwa Lust verspüren möchten, den Religionsstreit auf die Tribüne zu verpflanzen, diese Lust hoffentlich vergangen sein wird. — Auch den Abgeordneten von Deckstatt trifft der Vorwurf, daß er sich die Aeußerung erlaubt hat, „den Staat vermöge er nicht einen christlichen zu nennen, der den von ihm bezeichneten Geist des Christenthums in konfessionelle Schranken einzwingen suche, und von diesem beschränkten Standpunkte aus es gerechtfertigt halte, das Recht im Staate von dem religiösen Bekenntnisse abhängig zu machen." Denn bekanntlich gehören zu der Kathegorie von Staaten, welche der Redner mit diesen Worten als unchristlich bezeichnet, die meisten Staaten von Europa, da sie fast sämmtlich den Nichtchristen, manche sogar, wie in England, den Nicht-Bekennern der Staatskirche die vollen Staatsbürgerlichen und politischen Rechte nicht bewilligen. Es ist in der That eine starke Behauptung, allen diesen Staaten aus diesem einzigen Grunde die Eigenschaft der Christlichen absprechen zu wollen, und, wie wohlklingend man auch die Phrase finden mag, in welcher dies geschehen ist, so enthält dieselbe im Grunde doch nichts mehr und nichts weniger, als ein Anathem gegen diejenigen, welche in dieser Materie einer andern Meinung sind, als der Abgeordnete von Beckerath, denn allen diesen, mithin der überwiegenden Majorität des Landtages, ruft der Redner zu: ich kann Euch nicht Christlich nennen, Ihr habt das Christenthum nicht, der Geist desselben ist Euch fremd geblieben! Wir sehen also, daß ein Mann in deutschen Augenblicke, wo er gegen Ausschließung heftig eifert, selbst die Ausschließlichkeit, die Alleingültigkeit, ja die Alleinrichtigkeit für seine eigene Meinung in Anspruch nimmt. Es war nicht zu erwarten, daß der Abgeordnete v. B. zu dieser Bemerkung Anlaß geben würde, da derselbe bisher viel parlamentarischen Takt bewiesen hat. Diese Erfahrung gibt uns die Hoffnung, daß es genügen werde, den Redner auf den erwähnten Verstoß aufmerksam gemacht zu haben, um ihn zu bestimmen, diesen Takt künftig auch bei Fragen von religiösen und konfessionellen Interesse an den Tag zu legen, da er bei diesen mehr, wie bei allen Andern erforderlich ist.

)(Schreiben aus Berlin, 26. Mai. Bekanntlich gehört die hiesige, so wie die übrigen katholischen Gemeinden des die Provinzen Brandenburg und Pommern umfassenden Delegaturbezirkes, zum Bisthum Breslau. Die große Entfernung von dem bischöflichen Sitze, welche das öftere Herkommen eines Bischofs sehr erschwert, ja beinahe unmöglich macht, hat viele und große Inkonvenienzen im Gefolge. Zu diesen gehörte namentlich der Umstand, daß das heilige Sakrament der Firmung den Gläubigen nicht gespendet werden konnte. Jahre, manchmal eine ganze Reihe derselben, vergingen, ohne daß ein Mitglied der Gemeinden des Gnadenmittels theilhaftig wurde. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ertheilt der jedesmalige Probst von St. Hedwig, als fürstbischöflicher Delegat, vom apostolischen Stuhle die Vollmacht, das heilige Sakrament auszutheilen. Dieses geschah alljährlich am zweiten Tage des Festes der heiligen Pfingsten. Vorgestern mußte jedoch die erhebende Feier ausfallen, da der, nicht nur von seinen Gemeindegliedern, sondern von jedem der ihn kennt, geachtete und geliebte Probst und Domherr, Herr Brinkmann, schwer erkrankt war. Wie man mich versichert, ist der Zustand ein gefährlicher und man ist nicht ohne Besorgniß. Hoffen und wünschen wir das Beste. — In den hiesigen höheren Kreisen bemerkt man, daß die Ernennung älterer verdienter Staatsmänner zu wirklichen Geheimenräthen, mit dem Prädikate „Excellenz" eine Auszeichnung mit der man früher sparsam umging, seit einiger Zeit sich hier häufiger wiederholt. Im Laufe wenniger Wochen wiederfuhren den Ehrenpräsidenten der Regierungen zu Frankfurt und Minden, v. Wißmann und Richter, dem Präsident des Konsistoriums für die Provinz Schlesien, Graf zu Stolberg-Wernigerode und dem bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Grafen v. Wylich und Lottum, diese Standeserhöhung. Der vereinigte Landtag führt fort, der Industrie dieser Spekulanten reiche Nahrung zu geben. So hat ein Tabakshändler für den billigen Preis von 1 Thaler 15 Sgr. für 25 Stück den Herren Deputirten „Verfassungs-Cigarren" angepriesen. Schöner ist die Idee eines Goldarbeiters, welcher sämtliche Ringe, oben mit der preußischen Krone und daneben mit 8 Emaillefeldern, die Farben und Wappen der 8 Provinzen des Staates enthaltend, bedeckt, verkauft; am glücklichsten die eines Kunsthändlers, welcher das Bild des Königs Majestät, während Haltung der Thronrede und in dem Augenblicke, wo der hohe Herr die eigensinnige Worte sprach: „Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen", höchst ähnlich und geschmackvoll anfertigen ließ.

Berlin, 27. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regensburger Dom-Chor-Vikar Lyß, bisher Sekretair des Fürstbischofs von Breslau, Freiherrn von Diepenbrock, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Breslau, 22. Mai. Das Einstellen des Branntweinbrennens erweist sich von günstigstem Erfolge für den Viktualienmarkt. Es fehlt seitdem niemals an Kartoffeln, für welche sich der Preis von 2 Sgr. pro Metze festgestellt hat. Wer mehr fordert, findet selten Käufer; man läßt hergleichen Verkäufer ruhig mit ihrer Waare wieder nach Hause abfahren.

Posen, 18. Mai. Die Auswanderungswuth nach Amerika hat sich in Folge der mehrfeitigen, höchst ungünstigen Nachrichten von dorther gelegt. Mehrere Personen, welche bereits Paß und Entlassungs-Urkunde erhalten hatten, haben diese Dokumente mit der Bitte zurückgegeben, sie wieder in den preuß. Unterthanen-Verband aufzunehmen.
(K. Pr. Z.)

Vom Oberrhein, 25. Mai. Wie allgemein verlautet, haben die Getraide-Ausschreibungen in den verschiedenen rheinischen Staaten ein durchaus erfreuliches Ergebniß mit sich geführt: die Versicherung nämlich, daß die Lande bis zur bevorstehenden Ernte ziemlich mit Getraide versehen sind, daß die Theuerung größtentheils eine Folge der kaufmännischen Spekulation gewesen und gar nicht hätte eintreten können, wenn frühzeitig Vorkehrungen gegen diese Spekulationen, gegen den Verschleiß des Getraides zur Brennerei und Stärkebereitung getroffen worden wären. Hoffentlich haben alle Staaten aus der gegenwärtigen Noth die gute Lehre gezogen: daß sie durch ein Gesetz den Punkt fixiren, bis zu dem die Benutzung des Getraides zu andern, als kulinarischen Zwecken verboten werden darf, damit Gesetzkünstelei aller Art sich danach zu richten haben und diesen künftig kein Verdot überraschend und unvorbereiteten kommen kann.
(E. Z.)

△: Schreiben von der Iar, 25. Mai. Das schon oft verbreitete Gerücht, daß der Kaiser Nikolaus in diesem Sommer Kissingen besuchen und dort eine Brunnenkur gebrauchen werde, wiederholt sich in sehr bestimmter Weise, doch ist noch unbekannt, wann Se. Majestät nach Kissingen kommen werde. Es werden aber jetzt schon Anordnungen getroffen, welche auf den hohen Besuch hindeuten. — Ob unser König nach Gannstadt geht, wie es heißt, scheint ungewiß, allein sicher zu seyn, daß Se. Majestät einen großen Theil des Sommers in Bad Ems zubringt. — Emanuel Lola Montez soll auch das letzte Bad zu besuchen beabsichtigen. Ihre Majestät die Königin und die Prinzessin Alexandra gehen nach Böhmen, und wahrscheinlich später nach Aschaffenburg. — Die Nachrichten aus Griechenland spannen sehr auf den Ausgang der Krisis, und es ist König Otto wahrlich nicht zu verargen, wenn ihn die Königskrone Griechenlands sehr drückt.

München, 22. Mai. Auf unserer heutigen Schranne gingen die Geschäfte bis zum Abgange dieses Briefes (Morgens 9 Uhr) äußerst flau; die Preise sind bereits um einige Gulden gewichen, und die Käufer, welche noch auf ein weiteres Sinken warten, daher noch immer zurückhalten, werden sich hoffentlich getäuscht sehen. Es sind denn auch durch das namhafte Abschlagen auf unsern sämmtlichen bayerischen Getraidemärkten auf einmal alle Befürchtungen gehoben, die durch die Sperrung Oesterreichs laut wurden. Man kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf das Jahr 1818 zurückzugehen, wo Oestreich so „aufrichtig bedauerte," daß die Berathungen über die großen Verkehrsedelstände resp. über den Artikel 19 der Bundesacte, der vom freien Verkehr zwischen den Bundesstaaten spricht, bis jetzt erfolglos geblieben seyen, und von der Zukunft erwartete, daß man sich über diesen wichtigen Punkt über gemeinsame Grundsätze einige, damit man den wahrhaften Nationalsinn bewähre, welcher allein den großen deutschen Staatenverein in seiner Würde zu erhalten vermöge.
(N. Cour.)

§ Schreiben aus Frankfurt, 26. Mai. Die Besorgniß, daß gestern, am dritten Feiertage, wo hier alle Welt in den Wald geht, Krawall losbrechen sollte, zeigte sich, wie man erwartete, als eine ganz lächerliche, denn es war den Tag in der Stadt ruhiger, als je. Viele Leute ließen sich aber doch abhalten, den Wald zu besuchen, und so hatten die getroffenen Vorsichtsmaßregeln eine umgekehrte Wirkung. — An den beiden ersten Feiertagen hatten wir eine solche desperate Hitze, daß sie im Schatten auf 25 bis 26 Grad Reg. Trotzdem hatten viele Tausende von hier in die nahe und ferne Umgegend Ausflüge gemacht und die Eisenbahnen und Dampfboote machten treffliche Geschäfte. — In Bingen ging es beim Turnerfest auch sehr lebhaft, aber auch verwirrt zu, denn es fehlte die leitende Ordnung. — Die herrliche Witterung hat das Korn bereits in Blüthe gebracht und man hofft es in 5 Wochen zu ernten. Die Frucht- und Kartoffelpreise sind stark im Fallen begriffen und die Brottaxe soll hier mit jeder Woche ermäßigt werden.

Frankreich.

Paris, 25. Mai. Das Journal des Débats widmet den preußischen Landständen seinen heutigen Hauptartikel. Wir dagegen erklärt es — die unparteiischste Aufrichtigkeit Allem gegenüber, was sich in Preußen ereignet. Alles, was dem französischen Geiste, dem Geiste der Zeit und der Constitution jeder wahren Staatsgesellschaft widersprach, haben wir verurtheilt; ermuthigten dagegen Alles, was gerechtere Gefühle, verständenere Ideen an den Tag legte. — Gewisse Organe der deutschen Presse haben diese Art zu urtheilen, mißdeutet und uns einer Leidenschaftlichkeit beschuldigt, die uns durchaus nicht eigen ist. Der Triumph dieser Blätter, bei Gelegenheit unserer verweintlichen Lobsprüche, leitete uns nicht irre. Die Blätter konnten nicht anders. Unsere Pflichtliebe müßten die Censur treffen: Die Freiheit, zu loben, macht Den stets mißtrauisch, der die Freiheit, zu tadeln, nicht besitzt. Wir besitzen beide und sind leider gezwungen wieder von letzterer Gebrauch zu machen." — Nach dieser Erklärung geht das Journal auf eine Analyse des Beschränktheitsgesetzes über, das es ziemlich unverholen als ein Streben zur Erhaltung des Kastengeistes unter den Ständen bezeichnet und darum einen Mißgriff der Regierung nennt. Es räth der preußischen Regierung, nicht zu viel zu reglementiren. „Zu viele Vorsicht", ruft es aus, „taugt nicht. Je mehr am Gegenstande reglementirt, je natürlicher muß die Reaktion, Mißtrauen gegen die Regierung nähren." — Man sieht das Hofblatt fühlte sich wieder einmal von dem Wunsche beseelt, dem Cabinet von Berlin weise Lehren zu geben. Auffallend ist jedoch, daß es sich immer so lange besinnt, ehe es den Mund öffnet. Das Beschränktheitsgesetz ist ja längst abgethan. Die Moralpredigt kommt also wie mouturde après dîner.) — Galignanis Messenger bringt ein ausführliches Schreiben aus Genua vom 17. d., welches interessante Details über die letzten Lebens-Augenblicke O'Connells enthält. Freitag empfing er die Heilsmittel der Kirche mit einer Geistesfreiheit und Innrust, die seine Freunde und den ihn umgebenden Klerus tief ergriffen. Sonnabend Nachmittag gegen 3 Uhr nahm er seinen treuen Bedienten bei der Hand und sagte: „ich bin noch nicht am Sterben." Sieben Stunden später aber rief er den ehrwürdigen Dr. Miley, der sich zu ihm hinüber neigte, und dem er mit sterbender Stimme zuflüsterte, daß seine Sterbestunde gekommen. Seine Freunde und die vornehmsten Mitglieder des Klerus von Genua waren im Sterbezimmer versammelt und beteten für die Seele des Sterbenden; Anfangs betete er mit, als seine Stimme versagte, faltete er seine Hände und seine Züge verriethen, wie sein Geist die letzten Tröstungen der Religion tief empfand. Zuweilen delirirte er in den letzten Tagen, worauf er aber beim leisesten Zuruf erwachte; er jammerte nie, obgleich er zuweilen große Schmerzen empfunden haben mag. Der Tod erschreckte ihn nicht; denn er hatte sich längst mit dem Gedanken des Todes vertraut gemacht, und sah ihm mit der größten Heiterkeit entgegen: — Als sein Geist die irdische Hülle verließ, spiegelte sich keine Spur von Leid, von Todeskampf, in seinen ruhigen Zügen. Seine Leiche wird

nach Einhallamirung in Irland eine Ruhestätte finden — sein Herz, seinem Wunsche gemäß, zu Rom beigesetzt werden, da ihm selbst das Glück versagt sein sollte, die heilige Stadt zu sehen. — In einem Briefe des Dr. Miley in dem Univers spricht sich derselbe in gleicher Weise über den Tod des großen Mannes aus, mit dem Bemerken, daß er starb mit der Ruhe eines Kindes, das in den Schooß seiner Mutter sinkt. Der Kaplan bemerkt: „Dem Wunsche O'Connells, daß sein Herz nach Rom gebracht werden möge, entsprechend, haben wir dasselbe einbalsamiren und in eine silberne Kapsel legen lassen. Der ebenfalls einbalsamirte Körper wird hier in einer Kapelle bleiben, bis wir von Rom zurückkehren, alsdann wird er nach Irland gebracht werden." Das Schreiben schließt mit den schönen Worten: „O'Connells Herz zu Rom, sein Leib in Irland und seine Seele im Himmel; — ist das nicht, was die Gerechtigkeit der Menschen und die Gnade Gottes will?" — Der Moniteur bringt die Zolleinnahme-Tabellen der ersten 4 Monate von 1847. Daraus ergibt sich ein Verlust von vier Millionen Franken gegen dieselbe Epoche des vorigen Jahres. Im April allein erlitt die Staatskasse ein Deficit von 2 Mill. Frcs. — Die Depositenkammer hatte heute bis zum Abgange der Post die Erörterung über den Briefportovorschlag des Hrn. Glais-Bizoin noch nicht beendigt. Der neue Marine-Minister, Herzog von Montebello, ward am 24. d. zu Marseille erwartet. — Die Hitze ist unerträglich. Gestern zeigte das Thermometer 30 Centigrade über Null. — Unser politischer Barometer, die Börse, steht auch fortwährend auf Steigen, wozu die Berichte aus den Departements über das Fallen der Kornpreise viel beitragen. — Renten 78 10; 116, 15; span. act. Sch. 30⅜; pass. 4⅞: 3pCt. 55.

Großbrittanien.

London, 24. Mai. So wie aus allen Theilen Englands lauten auch aus Irland die Berichte über den Stand der Feldfrüchte entweder günstig oder mittelmäßig. Einen sehr guten und eine bessere Zukunft erwarten zu lassen. Bereits haben die zahlreichen Zufuhren — in voriger Woche hatten nicht weniger denn 95 Schiffe mit Getreide in unsern Hafen ein, die aus Europa, insbesondere aus Norddeutschland und Preußen Zufuhren brachten— so wie die fruchtbare Witterung, auf die Getreidepreise günstig gewirkt, so daß der Weizen 6 7 Sh. das Quarter plötzlich gefallen; dies konnte nicht ohne Wirkung auf die Börse bleiben, so daß die Fonts sich heute etwas gehoben haben, trotz der Ankündigung der Times, daß England und Spanien jetzt gewissermaßen Hand in Portugal intervenirten würden. — In der Morning-Chronicle liest man: „Wie sind ermächtigt, zu erklären, daß das von einigen Madrider Journalen in Umlauf gesetzte Gerücht, als habe der Herzog von Victoria (Espartero) die Erlaubniß zur Rückkehr nach Madrid nachgesucht, ganz grundlos ist. Daß dieser ausgezeichnete Exlinie bei dem jetzigen Zustande seines Vaterlandes und der daßigen politischen Parteien, zur Rückkehr aufgefordert werden dürfte, ist, wie wir glauben, höchst wahrscheinlich; aber sein eigener Character erfordert, daß er das Recht zur Rückkehr nicht selbst nachgesucht habe." — Gestern war Admiral Napier noch nicht aus Portsmouth abgesegelt und dem Vernehmen nach dürfte seine Abreise vielleicht bis Ende dieses oder Anfang nächsten Monats verschoben werden; der Globe jedoch meldet, daß er heute in See stechen werde. — Sonnabend Morgen langte Großfürst Konstantin mit seinem Gefolge zu Woolwich an; Vice-Admiral Lütke und Graf Orloff, Adjutant des Kaisers, befinden sich darunter. Der Prinz wurde vom Kommodore Sir G. Bremer und dessen Flaggen-Offizier in einer Barke vom Blak Eagle abgeholt und ans Land geführt, wo er von mehreren Ober-Offizieren empfangen wurde. Eine Ehrenwache von Marinetruppen war zu seinem Empfange aufgestellt und Königl. Ehren wurden ihm zu Theil. Zwei Königl. Equipagen führten ihn sammt seiner Begleitung nach Mivarts Hotel, wo Appartements für ihn bereit gehalten wurden; der Stallmeister der Königin, Oberstlieutenant C. Grey, ist dem Großfürsten beigegeben. — Die Times bringen eine biographische Skizze O'Connells, worin sie, ihrer frühern Weise treu, dem verblichenen Volksfreunde nicht vorbehaltlos schmeicheln. Nach demselben ist O'Connell 1775 geboren, also 72 Jahre alt geworden. Er war der Sohn eines Gutsbesitzers, der ihn nach Frankreich schickte, um seine Erziehung zu vollenden. Dort blieb er bis 1792, wo er nach Irland zurückkehrte und sich dem Studium der Rechte widmete. Er ward 1798 Barrister und 1800 Mitglied des Irischen Parlaments. Er war damals ein Gegner der Union, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Emancipation der Katholiken, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Reform, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Sklaverei, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Todesstrafe, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Prügelstrafe, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Folter, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Hexenverbrennung, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Leibeigenschaft, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Sklaverei, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Todesstrafe, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Prügelstrafe, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Folter, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Hexenverbrennung, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger. Er war ein Gegner der Abschaffung der Leibeigenschaft, aber nachdem sie durchgesetzt war, ward er ihr Vertheidiger.

(Eingesandt.)

Auch in diesem Jahre hielten die katholischen Lehrer des Regierungs-Bezirks Münster am Pfingst-Dienstage den 25. d. M. eine Gesangprobe zu dem im Herbst stattfindenden Gesangfeste. Als Versammlungs-Ort war Altenberge gewählt, und es hatten sich deshalb circa 30 Lehrer aus der Umgegend eingefunden. Die Gesangstücke wurden von den Anwesenden schon recht ausdrucksvoll und mit vieler Präcision aufgeführt, so daß das eigentliche Gelingen fest gewiß günstig ausfallen wird. Nach der Probe versammelten sich sämmtliche Lehrer zu einem frugalen Mittagsessen, wozu der gelungene Vortrag mehrere Gesellschafterinnen hie und da gab. — Allerdings vermißte man bei den Wirthen oder den so löblichen Gemeinsinn, da sie in mancher Hinsicht überforderten und namentlich fast ungenießbare Getränke vorsetzten. Dergleichen sollte um so weniger in Altenberge geschehen, da sich der Ort wegen seiner schönen Umgegend besonders zu Kuraufenthalt für die Münsteraner eignet.

Ein Natur- und Kunstfreund.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(1919) 2. ● Die Theilung der Koppelhagen in den Feldmarken und Holzungen von Sidselten, Sebbenden, Dein-enberg und Rotheburg, und zwar nach folgenden näheren Grenzbezeichnungen:

Die Feldmark von Sidselten nach dampenhausen hin mit dem Gebrauch der Leinungen daselbst, gut. Stadt, Kommelsberg ꝛc. ꝛc., die übrige Feldmark von Sidselten, und die von Gehrden westlich von dem Flusthen Diese, genannt das Eichfeld, Feldmarken von Hatharinenberg bis an die Grenze des Kreises Hoxter; ferner die dort belegenen Holzungen des ehem. Gehrden, die Maine, Sinderbeide, Heidberg, Pfeig, Strang, Wiesenfeld, Königl. Forstbuchholz, die Stadt Driugender et Forsten: Breitenkamp, Ziegenbusch und Nicken, — das Dringenderger Feld bis an die Siegrund-nordwestlichen von der Diese entlang und bis auf den Weg von Dringenberg nach Rotheduse, soweit solche nördlich des letztbezeichneten Weges liegt.

ist auf Antrag des Grafen von Bocholz-Asseburg zu Hinnenburg eingeleitet.

Alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse haben, werden zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche an dem auf

den 10. August c. Vormittags 10 Uhr bei dem Gastwirth Meier in Gehrden

angesetzten Termine bei Meidung der Präclusion geladen.

Warburg, den 31. März 1847.

Königliche Jagdtheilungs-Commission des Kreises Warburg.

Bekanntmachung.

(1910) 2.) Die Theilung der Koppeljagden im Königl. Warburger Walde und den daran grenzenden Königlichen Forsten ist vom Rittergutsbesitzer Bierbaum zu Borlinghausen und mehreren anderen Interessenten beantragt. Zugleich hat der Letztere erklärt, daß er sich dem im Warburger Kreise eingeleiteten Theilungs-Verfahren der Koppeljagden hinsichtlich der ihm in der ganzen Katastral-Gemeinde Borlinghausen zustehenden Privatjagd anschließen wolle.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1843 werden daher alle diejenigen, welche bei der Theilung des Warburger Waldes ꝛc. ꝛc. ein Interesse haben und eine Koppeljagd-Berechtigung in der Katastral-Gemeinde Borlinghausen in Anspruch nehmen möchten, zu dem auf

den 3. August c. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause des Gastwirths Berendes zu Scherfede

dieserhalb angesetzten Termine zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Meidung der Präclusion vorgeladen.

Warburg, den 31. März 1847.

Königliche Jagdtheilungs-Commission des Kreises Warburg.

(1911) Das seit einer Reihe von Jahren gegen Gicht, Rheumatismus, Scropheln, Flechten und Hautkrankheiten aller Art so sehr bewährte

Schwefelbad

zu

STEINBECK

in der Gemeinde Recke

wird am 3. Juni d. J. wieder eröffnet, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß für standesmäßiges Unterkommen der Badegäste gesorgt ist.

Recke, den 26. Mai 1847.

Der Brunnenbesitzer
Helmers.

Bade-Anzeige.

(1912) Hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich meine

Mineral-, Schlamm- und Wasser-Bade-Anstalt

am 6. Juni eröffnen werde.

Brockhagen, im Mai 1847.

Landwehr.

(1913) Der auf den 2. Juni c. anberaumte Termin zum Verkauf der den Erben Pretorius Schmeling gehörigen Kirchendank wird vorläufig ausgesetzt.

Wohnungs-Veränderung.

(1914) Einem geehrten Publicum die ergebenste Anzeige, daß ich meine Wohnung Neuenkirchen-Straße № 260 verlegt habe. Unter Zusicherung fernerer treuer und billiger Bedienung bittet um die Freundlichkeit des seither geschenkten Zutrauens

Gofker,
Mobel-Tischler.

Entbindungs-Anzeige.

(1915) Die heute Nacht erfolgte Entbindung meiner lieben Frau, Theresie geb. Brockhaus, von einem gesunden Knaben zeige ich hierdurch ergebenst an.

Münster, den 28. Mai 1847.

F. Marschall,
Maler- und Lackirer.

Entbindungs-Anzeige.

(1916) Heute wurde meine Frau, geb. Richter, von einer gesunden Tochter glücklich entbunden.

Königsaal bei Prag, den 20. Mai 1847.

Clemens Bachofen von Echt.

Todes-Anzeige.

(1917) Heute Morgen 8½ Uhr entschlief sanft und getrost unser geliebte Schwester und unsere Tante, Marie Koch, nach einem dreimonatentlichen Krankenlager an der Brustwassersucht in ihrem 82. Jahre.

Münster, den 23. Mai 1847.

Der trauernde Bruder
W. Koch
und dessen Kinder.

Literarische Anzeige.

Zur Preußischen Verfassungsfrage.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Münster auch in der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung):

Ueber Mündigkeit des Volkes
und
Politisches Bewußtseyn.

Seinen Preußischen Mitbürgern gewidmet von einem alten Staatsmanne.

8. geh. 1847. Preis 10 Sgr.

Aus der Feder eines hochgestellten Staatsmannes gestossen, wird diese Schrift nach manchen Seiten hin Aufsehen erregen, und da der Kampf die Kraft weckt, zur Lösung der schwebenden Tagesfragen das Ihrige beitragen.

Köln, im Mai 1847.

Welters Buchhandlung
[Gebr. Stenen].

Angekommene Fremde.

Im Bayerischen Hofe (Carl Nölckens Nachfolger, J. Wolter.)

v. Mudhan nebst Bedienten, Major u. Zeugmstr. Insp. i. v. Zetermann, Pr.-Lieut. a. Fest.-Insp.-Abj., a. Köln. Schwarzberg, Fabrikant a. Ohemnitz. Kreyse a. Coblenz, Gutsbesitz a. Düsseldorf, Kaufl.

Im Kreutz von England (Hermann Timmerbrede, Partie a. Rheine. Memmes a. Düsseldorf; Laderborn, Leopold, a. Bremen; Schnesenberg a. Greseld, Sander a. Leipzig, von Haet a. Amsterdam, Kaufl.

Bei Rennt.

Fräul. Kronert a. Lengerich Hörder a. Düsseldorf, Lau a. Neuenkirchen, Kronert a. Rotterdam, Kaufl. Alexius, Lord, Tanum, Stud. a. Goesfeld.

Bei Krug aus.

Dieger a. Birkefeld, Seiling a. Hamm, Regt a. Gütersloh Kaufl.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth. Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 129.

Landtags-Angele

Sitzung der Kurie der
20. Mai.

Die Sitzung beginnt um 1
fung und Annahme des Protokoll
durch den Secretair Dittrich.

Marschall: Seitens der
ein Gesuchsum zugegangen, betr
Herrn Fürsten Lichnowsky über
Ich ersuche die sechste Abtheilung
zur Berathung in dieser Kurie ü
ner ist von dem Abgeordneten
Antrag, betreffend die Herzog
Holstein, den ich, nach meiner
§. 13 der Verordnung vom 3.
gegeben hatte, wieder eingereicht
ihn an die dritte Abtheilung;
Berathung wird fortgesetzt werden

Abgeordn. von Arnim an
erlaube mir, um das Wort zu bi
nen Angelegenheit. — Meine
Abgeordneter des Großherzogthu
den Antrag auf Genehmigung
festen gestellt. Der Herr Marsch
zurückgenommen. Die nächsten
welche diesen Antrag veranlaßt h
auf den schon früher gestellten A
der brandenburgischen Ritterschaft,
gung des Landtags, zurückkomm
die mir von Hause bekommen,
es ist von der größten Wichtigkeit
Verhältnisse, daß so viel thun
sämmtlich von Einfluß auf die S
tenen und jetzt nothwendenden Ab
von Hause entsernt und ihres Gü
sollen, in der Zeit, welche eine
sie sich kurzen Zahren nicht wol
laube mir daher den Antrag
empfehlen, den bald gestrte Mitg
gemacht hat, und wo thue, ihn zu
vorhandenen Vorlagen lassen ab
von 8 Wochen, welche Sr. Maj
des Landtages bestimmt haben,
wird ich hine dehalb, intem i
glaisse, daß Se. Majestät gebie
nach diesen 8 Wochen zu vertag
Eindernlung wieder zu berufen.

Marschall: Ich bitte d
Mag einunterstehen.

Referent Graf von Gneis
a. Sommerschenburg, i. J. Pre
strigen Sitzung hat ein zwei
Ehelsprozeß und aufgefordert, d
Nationen zu folgen, bei welchen
scher Rechte auf sein Religionsb
nommen wird. Wenn ich das
fühle, auf diese theologische Erör
kann ich mich darauf beschränken
entgegenzutreten, welches auf
geleitet werden kann. In der
gibt es nur einen Staat, in wel
politischen Rechte auf das Religio
Rücksicht genommen wird, n
Staaten Nordamerika's. Dort n
nicht die geringste Notiz, weder
von dem Kultus oder der Erzieh
richt. Das sind rein Gegenstand
oder, ich möchte sagen, der Priv